

Deutsche Forschung im Südosten

Zeitschrift
des Forschungsinstituts der
Deutschen Volksgruppe
in Rumänien

Herausgeber: Andreas Schmidt

Direktor: Dr. Otto Folberth

Schriftleiter: Dr. Gustav Gündisch

z. Zt. im Felde

I. Jahrgang

Heft 3

Juli 1942

Verlag Kraft & Drotleff / Hauptverlag der Deutschen Volksgruppe in Rumänien

Die freie königliche St. Ladislaus-Propstei zu Hermannstadt und ihr Kapitel

von Karl Reinerth

I. Die Anfänge

Wie im Gesamtbereich der ungarischen Stephanskrone waren die deutschen Siedler auch in Siebenbürgen von der Zeit ihrer Ansiedlung her sowohl in politischer wie in kirchlicher Hinsicht mit den Rechten und Freiheiten der sogenannten „*hospites*“ ausgestattet. Diese umschlossen politisch die „*Exemption*“ von der Komitatseinteilung und die unmittelbare Unterstellung unter die Krone, wobei die Siedlergruppe, wenn möglich, als politische Einheit erfaßt wurde. Kirchlich bedeuteten sie die Exemption von der Einteilung in Diözesen und die unmittelbare Unterstellung unter die oberste kirchliche Behörde des Reiches; worauf den Anspruch bereits zur Zeit der Einwanderung der Siebenbürger Deutschen klar und entschlossen der Graner Erzbischof als Primas von Ungarn erhob. Indessen hatte die kirchliche Macht des Primas von vorneherein eine unüberwindliche Schranke an dem Recht, das der ungarische König selbst sich als oberster Patron über alle Kirchen des Reiches vorbehalten hatte und das ihm zeitweilig noch auf Grund päpstlicher Legationsrechte zu erweitern gelang.

Obwohl die Rechte und Freiheiten der *Hospites* durch den ungarischen König geschützt wurden,¹ waren sie doch in stets wachsendem Maß von anderen Seiten her Angriffen ausgesetzt. Das lag in der Natur der Sache selbst. Dem Grundsatz der Freiheit, den die *Hospites* naturgemäß vertraten, trat die Idee der Ordnung

¹ König Andreas II. in der Goldenen Bulle 1222: *Similiter et hospites cuiuscunque nationis secundum libertatem ab initio eis concessam teneantur*. Fejér Georgius: *Codex diplomaticus Hungarie* III/1, S. 377.

entgegen, genau: der Einordnung in das Gesamtgefüge des ungarischen Staates. Beide Ideen konnten dort im Einklang miteinander verwirklicht werden, wo es gelang, die Siedler zu einer Einheit zusammen zu fassen, die innerhalb des ungarischen Staates eine besondere Rechtspersönlichkeit bildete. Politisch gelang dies den Siebenbürger Deutschen bereits 1224 auf Grund des ihnen von König Andreas II. verliehenen Freibriefes. Kirchlich ist diese Einheit erst durch die Reformation geschaffen worden, als 1553 der erste Bischof der evangelisch-lutherisch gewordenen siebenbürgisch-deutschen Kirche gewählt wurde. Ein solches Bestreben läßt sich jedoch ohne Zweifel bereits in den ersten Jahrzehnten nach der Einwanderung feststellen und wurde auch von der königlichen Politik stark begünstigt. Der bedeutsamste Schritt in dieser Richtung wurde durch die Gründung der St. Ladislaus-Propstei zu Hermannstadt getan. Während jedoch unter den in Nordungarn siedelnden Zipser Deutschen einem solchen Versuch durch die Gründung der St. Martins-Propstei ein voller Erfolg beschieden war, blieb er unter den Siebenbürger Deutschen im Ansatz stecken. Dennoch wäre das Urteil, daß die Gründung dieser Propstei ohne Wirkung auf das kirchliche und völkische Leben der Deutschen Siebenbürgens geblieben wäre, oberflächlich. Es wird sich im Lauf der Untersuchung zeigen, daß diese Wirkung sehr tiefgehend und nachhaltig gewesen ist.

Die Gründung der Propstei erfolgte um 1190 durch König Béla III., der damit die von den ungarischen Königen seit Stephan d. Hl. den *Hospites* gegenüber befolgte Politik fortsetzte, die darauf ausging, aus den deutschen Siedlergruppen verlässliche Stützen des ungarischen Thrones zu schaffen. Dieser Politik entsprach es, auch das kirchliche Leben der Siedler dadurch enger an die Krone zu schließen, daß sie deren Freiheit von jeder bischöflichen Jurisdiktion schützte. Daher erfolgte wenige Jahre später auch die Gründung der St. Martins-Propstei in der Zips ebenfalls durch den ungarischen König. Dadurch, daß der König sich als oberster, sogar mit Legationsrechten ausgestatteter Patron des Reiches die Ernennung der Pröpste vorbehielt, glaubte er auch das kirchliche Leben der Siedler überwachen und entscheidenden Einfluß darauf ausüben zu können.

Der vom König selbst ausgestellte Stiftungsbrief der St. Ladislaus-Propstei ist nicht erhalten. Doch muß als gewiß gelten, daß es in der Absicht des Königs lag, möglichst alle deutschen Siedler Siebenbürgens in dem Verband der Propstei zusammen zu fassen. Keinesfalls sollte die Propstei dazu dienen, einer kirchlichen Spaltung innerhalb der Siedlergruppe Vorschub zu leisten. Die Propstei umfaßte die von König Geisa II. (1141—1161) auf dem sogenannten Geisaischen Desertum angesiedelten Flanderer, die bereits von Geisa politisch zu einer Einheit zusammen gefaßt worden waren. Das ist auch aus der Bulle zu ersehen, durch die Papst Coelestin III. die Gründung der Propstei am 20. Dezember 1191 bestätigte,² insofern darin bloß von einem einzigen kirchlichen Verband der Siebenbürger Deutschen die Rede ist, der eben durch die Propstei gebildet wurde. Die Bestätigungsbulle ist an den Graner Erzbischof gerichtet, da dieser in erster Reihe von der Errichtung der Propstei betroffen wurde. In der päpstlichen Bulle wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Propstei als „freie“ und „exempte“ mit den gleichen Freiheiten wie die übrigen exempten Propsteien, deren es in Ungarn mehrere gab, ausgestattet worden sei. Ferner erfahren wir daraus, daß zur Zeit ihrer Gründung Kardinal Gregorius päpstlicher Gesandter in Ungarn war, der ihre Errichtung ebenfalls gutgeheißen hatte.

Dennoch entstand über den Umfang des zur Propstei gehörenden Gebietes bald nach deren Gründung zwischen dem siebenbürgischen Bischof und dem Hermannstädter Propst ein Streit. Es handelte sich um die Auslegung der Bestimmungen des Stif-

² *„cum autem ecclesia Theutonicorum Ultrasilvanorum in praeposituram sit liberam instituta, et eisdem, quibus et aliae praepositurae exemptae libertatis insignibus redimita et eam authentico scripto carissimus in Christo filius noster Bela illustris rex Ungariae studuit communitare, quam etiam dilectus filius noster Gregorius sanctae Mariae in Porticu diaconus cardinalis tunc apostolicae sedis legatus privilegii sui munimine roboravit et apostolica postmodum auctoritas confirmavit, eandem institutionem ratam habentes praecepimus nostri registri serie contineri, perenni memoria duraturam. F. Zimmermann und C. Werner: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Bd. I. 1892, (Uh.), S. 1.“*

tungsbriefes Béla's III., insbesondere des darin vorkommenden Ausdruckes „*desertum*“, womit das Gebiet bezeichnet wurde, das der Propstei unterstellt worden war. Während der Propst den Standpunkt vertrat, der Ausdruck sei so zu deuten, daß alle Flanderer insgesamt seiner Kirche anzugehören hätten, behauptete der siebenbürgische Bischof, es seien nur jene Flanderer davon betroffen, die in jenem „*desertum*“ sich angesiedelt hätten oder ansiedeln würden, das König Geisa den Flanderern übergeben hätte. Die Streitfrage wurde vom Papst dem Kardinallegaten Gregorius, der auch bei der Gründung der Propstei mitgewirkt hatte, zur Entscheidung übertragen. Zu diesem Zweck veranlaßte der Kardinallegat den König selbst zu Wesprim in Anwesenheit seiner Magnaten zu einer authentischen Erklärung seiner Urkunde, insbesondere des Ausdruckes „*desertum*“. König Béla pflichtete darauf der Auffassung des Bischofs bei und erklärte, daß es in der Tat nicht seine Absicht gewesen wäre, andere Flanderer dem Propst zu unterstellen außer denen, die sich auf dem ihnen von König Geisa zu diesem Zweck geschenkten „*desertum*“ angesiedelt hätten oder ansiedeln würden. Auf Grund dieser königlichen Erklärung entschied der Kardinallegat den Streit zugunsten des Bischofs.⁸

... cunctis igitur fidelibus volumus notum fieri, quod cum occasione huius verbi desertum, quod verbum est in privilegio gloriosi et illustris regis Belae et nostro ad preces eiusdem regis impetrato a nobis et optento super constitutione praepositurae Ultrasilvanae, quam fecimus, cum prius officium legationis gessimus in Ungaria, quaestio esset orta inter venerabilem fratrem nostrum Adrianum Ultrasilvanum episcopum et dilectum amicum nostrum P. praepositum Cibiniensem pro eo, quod occasione praefati verbi praepositus diceret generaliter omnes Flandrenses ecclesiae suae fuisse suppositos, e contra episcopus responderet, dominum regem et nos intellexisse de illis dumtaxat, qui tunc erant in illo solo deserto, quod gloriosae memoriae Geysa rex Flandrensis concessit, et de illis, qui in eodem tantummodo deserto erant habitaturi, et eo processum esset, quod quaestio eadem ad dominum papam fuisset delata et inde ad nos remissa, utpote ad eum, cui interpretatio praefati verbi domini regis mente et voluntate explorata deberet esse certissima. Praefatus illustris et gloriosus rex ad interrogationem nostram hanc interpretationem Vesprimii in praesentia magnatum suorum promulgavit, quod non fuit eius intentionis tempore constitutionis praepositurae nec postea quod alii Flandrenses praeposito essent subditi, nisi qui tunc tantummodo habitabant in deserto, quod sanctae recordationis Geysa pater suus Flandrensis concesserat, et in eodem futuris tem-

Die Deutung dieser Urkunde und der darin zutage tretenden gegensätzlichen Auffassung ist von großer Tragweite. Während der Propst seinem Einflußgebiet im Sinne des Siedlerrechtes bloß ethnische Grenzen gezogen wissen wollte, so daß diese Grenzen fließend geblieben wären, beharrte der siebenbürgische Bischof auf einer festen geographischen Abgrenzung. Offenbar widersprach die These des Bischofs dem ursprünglichen Siedlerrecht, das nicht an dem Boden, sondern an den Personen haftete. Dennoch drang sein Standpunkt durch, weil dadurch allein die Einordnung der Siedler in das staatliche und kirchliche Gefüge des ungarischen Reiches gewährleistet erschien. Der Grundsatz der Ordnung siegte soweit über die Idee der Freiheit.

Nun hatte ja König Béla in seinem Stiftungsbrief von vorneherein mit dem Ausdruck „*desertum*“ zweifellos ein abgrenzbares Gebiet ins Auge gefaßt. Allgemein bedeutet dieser Ausdruck ein von menschlichen Bewohnern und menschlicher Kultur entblößtes Gebiet. Im Munde des ungarischen Königs dürfte es jedoch im staatsrechtlichen Sinn zu verstehen sein, wonach dadurch ein Gebiet bezeichnet wird, das dem staatlichen Organismus noch nicht eingeordnet, von diesem noch nicht erfaßt worden ist. Da nun das Gefüge des ungarischen Staates bereits damals auf der Komitatseinteilung aufgebaut war, so bezeichnete der Ausdruck „*desertum*“ ein Gebiet an der Grenze des Reiches, das von dieser Komitatseinteilung noch nicht erfaßt worden war.⁴

Das kann aber nun nicht bloß das Gebiet der späteren Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Schenk gewesen sein, auf das die Propstei in der Folgezeit beschränkt blieb. Das

poribus essent habitaturi. Nos vero idem cum domino rege sentientes et eandem interpretationem habentes in animo praedictum verbum sic interpretamur, quod de nullis aliis Flandrensibus intelleximus nec alios praepositurae supposuimus, nisi dumtaxat illos, qui tempore quo ipsam praeposituram constituimus, in illo tantum habitabant et erant habitaturi deserto, quod Geysá rex Flandrensibus prioribus concessit.
 Ub. I. S. 2 f.

⁴ Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß dies „*desertum*“ früher als „Wildnis“ einen militärischen Grenzschutz gegen feindliche Einfälle zu bilden den Zweck hatte. Vgl. Tagányi Károly: „*Gyepű és gyepűelve*“ in Magyar nyelv IX. Jahrg. 1913, 3. und 4. Heft.

geht nicht nur aus der Tatsache hervor, daß auch die übrigen der späteren „sieben Stühle“ von der Komitatseinteilung nicht erfaßt worden waren, also ebenfalls zum „*desertum*“ gehörten, sondern auch aus dem Text des Andreanischen Freibriefes von 1224. Denn hier wird das Gebiet, das König Geisa den Siebenbürger Deutschen verliehen hatte, näher bezeichnet: „von Broos bis Boralt mit dem Sekler Landstrich des Gebietes von Sebus und dem Gebiet von Draas“.⁵ Das ist aber wenigstens das Gebiet der späteren „sieben Stühle“, also außer Hermannstadt, Leschkirch und Schenk, wenn Hermannstadt nicht mitgezählt wurde, noch fünf: Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Schäßburg und Reps. Der König hatte also nur jene Flanderer von der Einbeziehung in den Verband der Propstei ausgenommen und dem siebenbürgischen Bi-

⁵ Der Text des Andreanums lautet: *Accedentes igitur fideles hospites nostri Theutonici Ultrasilvani universi ad pedes maiestatis nostrae humiliter nobis conquerentes sua questione suppliciter nobis monstraverunt, quod penitus a sua libertate, qua vocati fuerant a piissimo rege Geysa avo nostro excidissent, nisi super eos maiestas regia oculos solitae pietatis nostrae aperiret, unde prae nimia paupertatis inopia nullum maiestati regiae servitium poterant impertiri. Nos igitur justis eorum querimoniis aures solitae pietatis inclinantes ad praesentium posterorumque notitiam volumus devenire, quod nos antecessorum nostrorum piis vestigiis inhaerentes pietatis molis visceribus pristinam eis reddidimus libertatem. Ita tamen quod universus populus incipiens a Waras usque in Boralt cum terra Syculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus et sub uno iudice censeantur, omnibus comitatibus praeter Cybniensem cessantibus radicitus.* — Ub. I, S. 34. — Es ist bemerkenswert, daß Georg Müller, um dem Schluß, daß schon das Geisanaische Desertum das ganze Gebiet des im Andreanum errichteten Hermannstädter Komitates umfaßt habe, zu entgehen, sich zu der Annahmengenötigt sieht, König Geisa habe die erwähnten Freiheiten „allen im Lauf der Zeit in Siebenbürgen sich ansiedelnden Deutschen schon unläglich der ersten Berufung dieser Deutschen nach Siebenbürgen, also noch vor ihrer Ansiedlung ein für allemal zugesichert“. — Georg Müller: *Für wen ist das Andreanum im Jahr 1224 ausgestellt worden?* Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (Kb.) 1930, S. 66. Im Andreanum ist jedoch von einer Rechtsverleihung an bestimmte Menschen durch König Geisa die Rede, die dann diese Rechte wieder verloren haben. Das Andreanum will nun den ursprünglichen Rechtsstand wieder herstellen. Darin werden jedoch die angeführten Rechte auch an bestimmte Menschen, nämlich an die durch die vor dem König erscheinende Abordnung vertretenen Siedler verliehen.

schof unterstellt, die auf Gebieten siedelten, die von der staatlichen Komitatseinteilung erfaßt worden waren.

Daß der Kardinallegat durch die Bezeichnung „*Flandrenses priores*“ seinerseits über die Entscheidung des Königs hinaus eine weitere Einschränkung des Gebietes der Propstei habe vornehmen wollen, widerspricht seiner ausdrücklichen Erklärung, daß er der Entscheidung des Königs restlos zustimme.⁶ Der siebenbürgische Bischof *Adrian* war jedoch mit dem erreichten Erfolg noch nicht zufrieden. Er fühlte sich durch die Anwesenheit der deutschen Siedler an der Grenze seiner Diözese und die Entstehung eines neuen von ihm unabhängigen kirchlichen Verbandes in Siebenbürgen offenbar bedroht. Er sah sich einer Front gegenüber, die von den flandrischen Geistlichen, dem Hermannstädter Propst und dem Graner Erzbischof gebildet wurde. Er wandte sich an Papst *Innocenz III.* und erwirkte 1199 einen Erlaß, wonach Einsprachen gegen die Verfügung bezüglich des ihm zuerkannten Pfarreirechtes in Gemeinden flandrischer Geistlicher, die sich auf ehemals der *Weißenburger St. Michaels-Kirche* zehntpflichtigem Boden niedergelassen hätten, unwirksam sein sollten. Auch solle er in Streitfällen mit dem Graner Erzbischof, dem Hermannstädter Propst und flandrischen Geistlichen das Recht haben, in jedem Fall an den päpstlichen Stuhl Berufung einzulegen.⁷ Durch diese Entscheidung des

⁶ Diese Beobachtung legt den Schluß nahe, daß der Ausdruck „*Flandrensis prioribus*“ überhaupt anders zu deuten ist, als es bisher geschehen ist — vgl. *Teutsch Friedr.: Geschichte der evang. Kirche in Siebenbürgen I.*, S. 11: „den zuerst gekommenen Flandrern“ — nämlich „*Flandrensis*“ als Beiwort und „*prioribus*“ als Hauptwort zu fassen. So könnte der Ausdruck etwa die vor König *Geisa* erschienene „Abordnung der Flanderer“ bezeichnen.

⁷ „*statuimus, ut si aliquod scriptum contra sententiam, quae contra Flandrenses sacerdotes, qui positi sunt in terra sancti Michaelis quondam decimati, super iure parochiali pro te lata est, per subreptionem appareat impetratum viribus careat, et tuis in posterum rationibus non obsistat. Illud quoque decernimus et per praesentes tibi literas indulgemus, ut si venerabilis frater noster *Iobus Strigoniensis archiepiscopus* vel *Cibiniensis praepositus* aut ipsi *Flandrenses presbyteri*, praeter conscientiam tuam et procuratoris tui in gravamen tuum iudices aliquos impetraverint, quos vel habeas adversarios vel manifeste possis probare suspectos ad recusandum illos liceat tibi sedem apostolicam appellare, etiam si in commissionis literis appellationis sit remedium interclusum*“.

Ub. I., S. 4 f.

Papstes wurden die kirchlichen Exemptionen der flandrischen Kolonisten, die sich auf Komitatsboden angesiedelt hatten, aufgehoben; denn der Komitatsboden war dem Bischof gegenüber zehntpflichtig. Dadurch wurde zunächst die königliche Entscheidung bezüglich der Grenzen des Propsteigebietes bestätigt. Aber darüber hinaus gab die neue Entscheidung des Papstes dem Bischof die Möglichkeit, neue Ansprüche überall dort zu erheben, wo eine Zehntverpflichtung dem Weißenburger Bischof gegenüber einmal bestanden hatte. Zweifellos hat der Bischof diese Entscheidung nicht nur zur Verteidigung seiner Jurisdiktion über die deutschen Siedlungen auf Komitatsboden, sondern auch zum Angriff auf die kirchlichen Freiheiten der Siedler jenseits der Komitatsgrenzen ausgenützt. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß nach dem Urteil des Papstes allzuweit gehende Freiheiten und Exemptionen der Siedler dem Interesse der Kirche zuwiderliefen und er sich veranlaßt sah, dahingehenden Ansprüchen gegenüber die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs in Schutz zu nehmen. Die Entscheidung Innocenz' III. vom 14. Dezember 1199 hat grundsätzliche Bedeutung.

Um dies zu erkennen, dürfte es zweckmäßig sein, einen Blick auf die allgemeine Lage der katholischen Kirche in jener Zeit zu werfen. In den Jahren 1197—1198 waren bedeutsame Ereignisse eingetreten, die für die Zukunft der Kirche von großer Tragweite waren. Die Bestätigung der Propstei war durch Coelestin III. erfolgt, der wenige Monate vorher als 85 jähriger Greis den Stuhl Petri bestiegen hatte. Die Politik der Kurie war wohl seit Gregor VII. eindeutig auf die Ausschaltung des Laienelementes, also auch des Einflusses der weltlichen Herrscher aus der Kirchenführung gerichtet. Aber Coelestin III. hatte zum Gegenspieler den kraftvollen und begabten Hohenstaufen-Kaiser Heinrich VI., der ihn so arg bedrängte, daß an eine Durchsetzung der kurialistischen Politik in Ungarn nicht zu denken war. Die Entscheidung des Kardinallegaten Gregor über die Grenzen der Propstei war noch unter Coelestin getroffen worden. Am 28. September 1197 starb jedoch Kaiser Heinrich VI. eines plötzlichen Todes. Am 8. Januar 1198 folgte ihm Coelestin in den Tod. Aber während nach Heinrichs Tod in Deutschland der Thronstreit ausbrach, bestieg nach Coelestin den päpstlichen Stuhl Innocenz III.

Nun war das Verhältnis zwischen der Kurie und dem ungarischen König seit den Tagen Stephans des Heiligen ein betont freundliches. Trotzdem waren auch hier die Ziele der kurialistischen Politik und des ungarischen Königtums nicht überall auf den gleichen Nenner zu bringen. Dieser Gegensatz trat insbesondere auch in der Behandlung der *Hospites* zutage. Der König hatte ihnen auch in kirchlicher Hinsicht eine Sonderstellung gewährleistet. Der Papst hatte jedoch an dieser Sonderstellung nicht das geringste Interesse. Weder lag sie auf der Linie der kurialistischen Politik noch des kanonischen Rechts. Denn mit der Freiheit von den kirchlichen Gewalten war das Hervortreten des weltlichen Einflusses verbunden. Die kurialistische Politik, die eine Stärkung der bischöflichen Gewalt zum Ziele hatte, mußte früher oder später auf den Widerstand der flandrischen Siedler stoßen, die auch in kirchlicher Hinsicht in erster Linie ihren König als ihren obersten Herrn ansahen.⁸ Es war zu erwarten, daß sich eine Klärung der rechtlichen Lage nicht nur der Hermannstädter, sondern der freien königlichen Propsteien überhaupt, deren es in Ungarn eine ganze Reihe gab, als notwendig erwies. Sie waren alle exempt, also der bischöflichen Gewalt enthoben. Den maßgebendsten Einfluß übte der König auf sie aus. Natürlich beanspruchte auch der Graner Erzbischof, daß ebenso wie die *Hospites* an und für sich auch die für sie geschaffenen Einrichtungen, also auch deren Propsteien ihm unterstünden. Um so bemerkenswerter erscheint es, daß Innocenz III. 1202 verordnete, daß die königlichen Propsteien wie sie politisch dem König, so kirchlich unmittelbar ihm selbst unterstünden⁹ und die Erzbischöfe und Bischöfe davor warnte, die „unerlaubte Hand“ nach ihnen auszustrecken und sie in unbesonnenem Wagemut sich anzueignen. Dabei berief er sich auf einen uns nicht erhaltenen schriftlichen Antrag des Königs *Emrich* selbst. Es war dem König offenbar daran gelegen, diesen durch königlichen Willen gestifteten kirchlichen Einrichtungen die höchste kirchliche Fürsorge angedeihen zu lassen. Da der Primat des Graner Erzbischofs noch nicht allgemein anerkannt war,⁹ wandte er sich unmittelbar nach Rom. Daß der

⁸ Fejér II., S. 392.

⁹ Vgl. Ferdinand Knausz: *Monumenta ecclesiae Strigoniensis* 1882 I., S. 65.

Graner Erzbischof Iob kurz darauf ihm offene Feindschaft ansagte,¹⁰ ist gewiß auch hierauf zurückzuführen. Der Papst griff den Antrag zunächst bereitwillig auf. Da er aber keine Ursache hatte, den Graner Erzbischof zu verletzen, sofern er sich dem kurialistischen System einfügte, eröffnete er ihm, als er sich ebenfalls nach Rom wandte und „mit lebendiger Stimme“ erklärte, die königlichen Propsteien unterständen der Jurisdiktion der Graner Kirche, daß er sie zwar bereits der eigenen Jurisdiktion unterstellt habe, doch solle dadurch hinsichtlich der der Graner Kirche unterstehenden königlichen Propsteien kein „Präjudiz“ geschaffen werden.¹¹ Daß dies keine klare Entscheidung war, mochte auch der Papst erkennen, jedenfalls kam er 1204 in einem Schreiben an König Emerich nach Iobs Tode noch einmal auf die Sache zu sprechen und teilte ihm mit, der verstorbene Erzbischof habe an ihn das Ansinnen gestellt, die erste Entscheidung als „erschlichen“ rückgängig zu machen. Doch habe er einen mittleren Weg gewählt, so daß weder durch die erste Entscheidung das Recht des Erzbischofs, noch durch die zweite das Recht des Papstes und Königs geschmälert werde. Die erste Entscheidung beziehe sich auf jene Propsteien, die dem Papst unmittelbar unterstellt seien, die zweite auf jene, die zur Graner Kirche gehören. Die Hauptsache freilich, welche die einen, welche die anderen sind, bleibt in dialektischer Unklarheit.¹² Die Unaufrichtigkeit dieser Entscheidung tritt an dem Beispiel der Hermannstädter Propstei besonders klar in Erscheinung. Am 15. Juli 1211 betraute der Papst mit der Untersuchung und Bestätigung der Wahl des Hermannstädter Propstes R. nicht etwa den Graner Erzbischof, sondern den siebenbürgischen Bischof¹³ und mit der Einsetzung des neugewählten Propstes wenige Monate später den Erzbischof von Kalocsa,¹⁴ unter ausdrücklicher jedesmaliger Erklärung, die Propstei unterstände unmittelbar der römischen Kirche. In einem Schreiben vom 12. Februar 1212 an den ungarischen König läßt er jedoch die Frage, ob die Propstei unmittelbar unter ihm selbst, wie es des Königs Wille sei, oder unter dem Graner Erzbischof stehe, wie dessen Anwälte stets behaupten, weiterhin unentschieden.¹⁵ Man glaubt Innocenz in sein

¹⁰ Knauz I., S. 167.¹² A. a. O., S. 171 f.¹⁴ A. a. O., S. 12.¹¹ A. a. O., S. 166.¹³ UB. I., S. 10.¹⁵ A. a. O., S. 13.

kluges Gesicht zu sehen, wie er dem König gegenüber sein Recht in der Schwebe läßt, weil er weiß, daß dieser ohnehin ein Gegner des Erzbischofs ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Kunde von einem Prozeß, der zwischen dem Graner Erzbischof und dem Arader Propst 1235 entbrannt war und vor dem päpstlichen Stuhl ausgetragen wurde.¹⁶ Der Erzbischof hatte über den Propst den Bann verhängt, offenbar weil dieser unter Berufung auf seine exempte Stellung ihm den Gehorsam verweigert hatte. Papst Gregor IX. erklärte jedoch, der Erzbischof habe weder bischöfliche noch erzbischöfliche Rechte über die königliche Propstei, löste den Propst von dem Bann und setzte beiden für die Entscheidung einen neuen Termin an. Diese Entscheidung ist uns nicht bekannt geworden. Jedenfalls hat der Erzbischof seinen Anspruch vor dem Mongolensturm nicht völlig durchsetzen können.

Die Besetzung der Propstei vollzog sich in Wirklichkeit so, daß der König den Propst ernannte. Das kanonische Recht schrieb allerdings die Wahl durch die Gesamtheit der Kanoniker, das Kapitel, vor, und der Papst legte Gewicht darauf, daß die Form gewahrt wurde. Der Gewählte hatte dann innerhalb Jahresfrist die päpstliche Bestätigung nachzusuchen, wobei der Nachweis der königlichen Zustimmung zu erbringen war. Vorher durfte er sein Amt nicht ausüben. Tat er es überhaupt nicht, so ging er seines Amtes verlustig.¹⁷ Der König übte als oberster Patron das Recht aus, den geeigneten Bewerber zur Wahl vorzuschlagen. Das Recht des Vorschlages oder der Präsentation ist von dem der Ernennung nur begrifflich zu trennen, denn in Wirklichkeit hat der König bestimmt, wer „*canonice*“ gewählt werden solle.¹⁸ So geschah es z. B. bei der Wahl des Propstes R. im Jahre 1211. Der vom Papst mit der Untersuchung und Bestätigung betraute siebenbürgische Bischof erkannte sie als „*canonice*“ an.

Kirchenrechtlich ist der Hermannstädter Propst als *praelatus nullius dioeceseos* zu beurteilen. Danach besaß er die bischöf-

¹⁶ A. Theiner: *Monumenta historica Hungariae* 1859 I., S. 137 f.

¹⁷ Fejér II., S. 404 f.

¹⁸ ... *rex illustris ipsum ad praeposituram Cibiniensem duxit canonice praesentandum* ... Ub. I., S. 12.

liche Gewalt mit Ausnahme der Weihebefugnisse. Nach dem Kirchenrecht bezog sich die Exemption dieses Prälaten nicht nur auf den Bischof, sondern auch auf den Erzbischof, d. h. er stand unmittelbar unter der Jurisdiktion des Papstes.¹⁹ Dies war zunächst auch bei der Hermannstädter Propstei der Fall. Einem solchen *praelatus nullius* stand nach geltendem Recht ein Kapitel zur Seite. Leider lassen uns die Urkunden hinsichtlich dieses Propsteikapitels ziemlich im Dunkeln, so daß wir dabei auf Analogieschlüsse angewiesen sind. So wissen wir z. B., daß das Kapitel der Zipser St.-Martins-Propstei 1309 12 Kanonikate umfaßte,²⁰ von denen jedoch 6 erst 1282 neu errichtet worden waren.²¹ Danach mag das Kapitel anfangs aus 6 Kanonikern bestanden haben.²² Ähnlich mag es bei der Hermannstädter Propstei gewesen sein. Urkundlich bezeugt ist allerdings überhaupt nur ein einziger Kanoniker der Hermannstädter Propstei aus dem Jahre 1245.²³ Dieser Kanoniker, *Theodoricus* mit Namen, bekleidete zugleich das Mühlbacher Pfarramt, woraus wir erkennen, daß die Residenzpflicht der Kanoniker von Anfang an nicht streng eingehalten wurde. Die meisten Kanoniker haben wohl schon in der ältesten Zeit Pfarreien versehen, teils um ihren Unterhalt sicherzustellen, teils um den Gemeinden als Seelsorger

¹⁹ Vgl. Hinschius Paul Kirchenrecht 1878 II., S. 343 f. Die Rechte eines solchen Propstes, der zugleich *praelatus nullius* war, finden wir umschrieben in dem Breve Leos X. aus 1519 an den Propst von Brescia: *ordinamus, quod praejatus Laurentius et pro tempore existens praepositus dictae ecclesiae S. Mariae iurisdictionem, superioritatem, visitationem et correctionem in omnes et singulas personas ecclesiasticas et ecclesias oppidi et illius districtus et territorii necnon vallium praedictarum tam in civilibus quam in criminalibus seu causis mixtis... perpetuo per se vel vicarium suum libere et licite exercere ac de causis canonicorum dictae ecclesiae cognoscere et eas decidere ipsosque canonicos etiamsi in criminalibus punire et a sententiis praepositi seu eius vicarii ad Romanum Pontificem dumtaxat appellari possit... a. a. O., S. 344.*

²⁰ C. Wagner: *Analecta Scepusii* I., 1773, S. 1313 f.

²¹ J. Bárdossy: *Supplementum analectorum terrae Scepusiensis* 1802, S. 223.

²² Pirhalla M.: *A szepesi prépostság vázlatos története* 1899, S. 7. gibt die Zahl der Kanoniker bei Gründung der Zipser Propstei nur mit 4 an — ohne Beleg.

²³ Ub. I., S. 71 f.

zu dienen, was damals dringend Not tat. Das war auch sonst üblich, z. B. lassen sich auch in der Zips eine Reihe von Kanonikern nachweisen, die außer ihrer Propsteipfründe noch ein Gemeindepfarramt bekleideten. Die Kanoniker haben sich eben — wie das auch anderwärts der Fall war — der *vita canonica* nicht allzu gewissenhaft befließigt. Sie waren ja auch keine Regular-, sondern bloß Säkularkanoniker,²⁴ waren also nicht wie jene zu gemeinsamem Leben verpflichtet. Eine gewisse Verweltlichung war schon dadurch bedingt, daß die Propstei vom königlichen Einfluß völlig beherrscht war. Unter den ersten Propsten, die wir kennen, sind mehrere zugleich Kanzler am königlichen Hof gewesen. So wird in mehreren Urkunden ein *Desiderius, cancelarius, aulae, regiae*, von 1199—1202 genannt, ebenso 1212 ein *Thomas*, der außerdem auch Propst von Wesprim war, gewiß kein Siebenbürger Deutscher.

Da dem Kapitel nicht ein Bischof vorgesetzt war, ist die Propstei als *Kollegiatkirche* zu bezeichnen. So wird sie z. B. auch in der Bulle Bonifaz' IX. von 1389 in der Gruppe der *collegiatarum ecclesiarum praepositurae* in einer Reihe mit der Demescher, Titeler, Arader und Altofener Propstei genannt. Sie unterscheidet sich jedoch von den übrigen hier genannten dadurch, daß der Hermannstädter Propst als *praelatus nullius dioeceseos quasi episcopale Rechte* innehatte, was bei den anderen nicht in gleichem Maße der Fall war. In dieser Hinsicht ist er dem Zipser Propst gleichzustellen, dessen Kirche gelegentlich sogar „Kathedralkirche“ genannt wird.²⁵ Daß dieser Ausdruck auf die Hermannstädter Propstei niemals Anwendung gefunden hat, liegt daran, daß sie nicht so zur Entfaltung gelangt ist, wie es ihrem Gründer vorgeschwebt haben mag.

Die Propstei hatte einen ziemlich ausgedehnten Besitz. Wann er in ihre Hand gekommen ist, läßt sich nicht nachweisen. Doch ist es wahrscheinlich, daß König Béla III. sie bereits bei der Gründung damit begabt hat. Zu ihrem Besitz gehörten die Gemeinden Groß- und Kleinprobstdorf an der Großen

²⁴ Als *praepositurae saeculares* werden in einem Graner Protokoll aus 1397 genannt: die Preßburger, Zipser, Altofener, Titeler, Arader und Hermannstädter Propstei. Ub. III, S. 178.

²⁵ C. Wagner: a. a. O., S. 320 f.

Kokel, wie ja bereits aus ihrem Namen zu schließen ist — zuerst erwähnt 1359,²⁶ ferner Reußen bei Salzburg — urkundlich zuerst bezeugt 1424.²⁷ In Salzburg besaß sie eine Salzgrube. Zeitweilig hat sie auch auf Probstdorf im Schenker Stuhl Anspruch erhoben, ohne jedoch, wie es scheint, ihn durchsetzen zu können.

Daß die Propstei für die kirchlichen Aufgaben, die inmitten der deutschen Siedler Siebenbürgens der Lösung harhten, nicht genügte, mag von maßgebender Seite bald erkannt worden sein. Daher tauchte 1212 der Plan auf, sie in ein Bistum umzuwandeln. Wir wissen nicht, ob der Plan von den Siedlern selbst angeregt wurde oder der Initiative des Königs Andreas II. entsprungen ist. Er wurde vom König dem Papst Innocenz III. vorgelegt, der ihn am 12. Februar mit der Begründung ablehnte, daß dadurch entweder seine eigenen oder die Rechte des Graner Erzbischofs, je nachdem, wem die Propstei unterstellt sei,²⁸ geschmälert würden, vor allem aber, weil der siebenbürgische Bischof sich kraftvoll dagegen wehrte, da die Durchführung des Planes eine Verkleinerung seines Bistums bewirken würde.²⁹ Die Urkunde gewährt uns auch sonst lehrreiche Einblicke. Der Plan eines siebenbürgisch-deutschen Bistums konnte naturgemäß vom König nur für das ganze „desertum“ gefaßt werden. Das wäre aber nicht möglich gewesen, wenn ein Teil dieses Gebietes bereits dem siebenbürgischen Bischof eingegliedert gewesen wäre. Die Urkunde weiß auch nichts davon, daß das „desertum“ kirchlich geteilt gewesen wäre und zwei Diözesen angehört hätte.³⁰ Innocenz bezeichnet das gesamte Gebiet der „Hermannstädter Kirche“ als

²⁶ Ub. II., S. 166.

²⁸ Siehe oben S. 327.

²⁷ Ub. IV., S. 218.

²⁹ Ub. I., S. 13.

³⁰ So die herkömmliche Anschauung, vgl. Teutsch Fr.: a. a. O. I., S. 5 ff. Ebenso Müller Georg: *Die deutschen Landkapitel in Siebenbürgen und ihre Dechanten* 1192—1848. Archiv des Vereins für sich. Landeskunde Bd. 48, S. 194. In der Darstellung von Teutsch ist jedoch ein bezeichnender Widerspruch nicht zu übersehen: S. 10 wird das Geisaneische Desertum mit dem Gebiet des Hermannstädter Kapitels einschließlic Leschkirch und Schenk gleichgesetzt, S. 24 dagegen auch das Brooser, Mühlbacher, Kisder und Kosder Kapitelsgebiet dazu gerechnet, d. h. das Geisaneische Desertum mit der ganzen Hermannstädter Provinz gleichgesetzt.

zur siebenbürgischen Diözese gehörig, die dem Erzbischof von Kalocsa unterstellt sei, anerkennt aber in der gleichen Urkunde deren Exemption an. Seine dialektische Ausdrucksweise ist uns auch sonst begegnet. Auch aus dieser Urkunde ist ersichtlich, daß der siebenbürgische Bischof höchstens Ansprüche auf Gebiete des Desertums stellte, die aber keineswegs anerkannt waren. Innocenz III. allerdings stellte sich wie im Jahre 1199 auch diesmal wesentlich auf die Seite des siebenbürgischen Bischofs und begünstigte seine Ansprüche. Er hat damit der freien Entfaltung der deutschen Kirche in Siebenbürgen einen Riegel vorgeschoben, der die rückhaltlose Eingliederung der deutschen Siedler in das Gefüge der katholischen Kirche einer starken Hemmung unterwarf.

Der großzügige Plan des Königs war gescheitert. Die Frage der kirchlichen Betreuung der deutschen Siedler hatte keine einheitliche Lösung erfahren. Daß sowohl der siebenbürgische Bischof wie der Graner Erzbischof nach einer ihnen günstigen Lösung strebten, war natürlich. Das folgende Jahrzehnt war nun durch ein für das Deutschtum in Siebenbürgen wesentliches Ereignis gekennzeichnet: die Vergabung des Burzenlandes an den Deutschen Ritterorden zur Schaffung einer Schutzwehr gegen die Einfälle der Kumanen und die Entstehung von deutschen Gemeinden auf dem ihm gehörenden Gebiet. Die Entwicklung der Propstei wurde davon zunächst nicht betroffen. Es war jedoch auch für die zu ihr gehörenden Siedlungen von Bedeutung, daß sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ein deutsches Gemeinwesen bildete, dessen kirchliche Lebensordnung der Kirche als Frage und Aufgabe gestellt wurde. Zwei Nachrichten über die Gestaltung auf dem Gebiet des Deutschen Ritterordens sind in diesem Zusammenhang belangvoll: der siebenbürgische Bischof erhob, obwohl er es nicht wagte, die deutschen Siedler des Burzenlandes seiner Jurisdiktion zu unterstellen, dennoch Anspruch auf ihr Gebiet für seine Diözese. Auf den Zehnten der deutschen Siedler leistete er zugunsten der Ordensbrüder Verzicht, beanspruchte ihn aber von den Ungarn und Seklern, die sich auf diesem Gebiet ansiedelten. Weiter forderte er, daß die für die deutschen Siedler eingesetzten Priester ihm vorzustellen seien, daß ihm, wenn er das Gebiet bereise, eine entsprechende

„kanonische“ Anzahl von Pferden als Vorspann beizustellen sei³¹ und daß ihm die schwereren Vergehen der Priester zur Entscheidung vorbehalten blieben. Papst Honorius III. bestätigte 1218 diese Regelung,³² was ihn jedoch nicht hinderte — und das ist die zweite bedeutsame Tatsache — am 12. Januar 1223 zu erklären, das Burzenland habe außer dem Papst keinen Bischof oder Prälatten über sich,³³ und unter Umgehung des siebenbürgischen Bischofs den Erlauer Bischof zu beauftragen, sich von den Geistlichen des Burzenlandes einen „Archipresbyter oder Dekanus“ vorschlagen zu lassen und einzusetzen.³⁴ Zum ersten Male erscheint hier in einer Kirche der deutschen Siedler Siebenbürgens das nachher so bedeutsame Amt des „Dekan“. Da jedoch der siebenbürgische Bischof dessen ungeachtet fortfuhr, sich die bischöflichen Rechte über das Burzenland anzumaßen, untersagte es ihm der Papst in sehr entschiedenem Ton und drohte ihm, widrigenfalls alle seine Verfügungen durch den Graner Erzbischof für null und nichtig erklären zu lassen.³⁵ Ein Schreiben gleichen Inhaltes sandte er auch an den Graner Erzbischof, der übrigens selbst den Burzenländer Archipresbyter als Erlauer Bischof eingesetzt hatte,³⁶ ermahnte Geistlichkeit und Siedler des Burzenlandes noch besonders zu Einigkeit, Frieden und zum Gehorsam gegenüber ihrem Archipresbyter³⁷ und übertrug diesem die Jurisdiktion über die Burzenländer Siedlungen unter ausdrücklicher Betonung, daß sie außer dem Papst keinen Vorgesetzten hätten.³⁸

³¹ *... si ad partes illas nos contingeret declinare, cum iusto et canonico equitaturarum numero debitam exhibeant procuracionem...* Ub. I., S. 16. Wie hoch diese kanonische Anzahl war, ist aus einer Verfügung Bélas IV. aus 1255 für den Archidiakon ersichtlich: *ad hoc Archidiaconi, cum visitant parochias, sex equitaturis sint contenti...* Fejér IV—2. S. 291. Dagegen wird die Bewirtung nicht ausdrücklich gefordert.

³² Ub. I., S. 16.

³³ Ub. I., S. 24.

³⁴ Ub. I., S. 24. Daß das Vorbild des schon bestehenden Hermannstädter Kapitels mitgewirkt habe — Teutsch Fr.: a. a. O. I., S. 16 — ist eine urkundlich nicht begründete Annahme, die dem Papst doch einen zu engen Horizont zumutet. Die Einrichtung war auch sonst längst bekannt. Vgl. I. B. Sägmüller: *Die Entwicklung des Archipresbyterates und Dekanates bis zum Ende des Karolingerreiches*. Tübingen 1898.

³⁵ Ub. I., S. 25.

³⁷ Ub. I., S. 28 f.

³⁶ Ub. I., S. 26.

³⁸ Ub. I., S. 32.

Diese Entscheidung brachte er am gleichen Tag — 30. April 1224 — auch dem Ritterorden selbst, allen Bischöfen und Erzbischöfen in Ungarn in gleichlautenden Erlässen zur Kenntnis, darin er auch die Befugnisse des Archipresbyters genau umgrenzte.³⁹

Sie erstrecken sich auf alle Amtshandlungen eines Prälaten mit Ausnahme jener, für die die „bischöfliche Amtswürde“ erforderlich ist: Bereitung des heiligen Öls, Salbung der Kranken und Einweihung der Kirchen und Altäre. Von welchem Bischof sie diese in strengem Sinn bischöflichen Sakramente und Sakramentalien empfangen, sollten sie selbst die Freiheit zu bestimmen haben: Honorius III. erkannte die Bedeutung dieser neuen deutschen Siedlung und beeilte sich daher, ihre kirchliche Selbständigkeit sicherzustellen. Erwog er doch sogar den Plan, wenn die Zahl der Gläubigen wachse, hier den Sitz eines Bistums zu errichten.⁴⁰ Der siebenbürgische Bischof mußte so diesmal den kürzeren ziehen und zusehen, wie sich im Burzenland getrennt von der Hermannstädter Propstei ein von seiner Jurisdiktion völlig freies kirchliches Gemeinwesen bildete, das seine Bedeutung behielt, auch als der Ritterorden selbst aus dem Lande weichen mußte. Der Plan, für die deutschen Siedlungen in Siebenbürgen ein eigenes Bistum zu errichten, mußte allerdings zum zweiten Male zurückgestellt werden. Dennoch konnte diese kirchliche Neubildung auf die zum Verband der Hermannstädter Propstei gehörenden Siedlungen nicht ohne Einfluß bleiben.

König Andreas II. hat es nicht daran fehlen lassen, das Leben und Schaffen der deutschen Siedler auf einen gesicherten Grund zu stellen. War auch der Plan der Errichtung eines eigenen Bistums gescheitert, so verlieh er nun aus eigener königlicher Vollmacht den Siedlern vor allem auf politischem Gebiet die von ihnen beanspruchten politischen Rechte und Freiheiten in königlicher Großzügigkeit. Der nach ihm benannte Freibrief vom 30. November 1224, auch der „Goldene Freibrief“ genannt, enthält bezeichnenderweise auch einzelne Bestimmungen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens: „Ihre Priester sollen sie frei wählen und die Erwählten vorstellen; ihnen selbst die Zehnten entrichten und über alle kirchlichen Belange nach altem Brauch

³⁹ Ub. I., S. 30 f.

⁴⁰ Ub. I., S. 24, 30 f.

Rechenschaft geben.“⁴¹ Die Frage ist wohl aufzuwerfen, ob Andreas II. diese Verfügungen kraft seines königlichen Patronatsrechtes oder eines dem ungarischen König besonders verliehenen Legationsrechtes getroffen hat? Da das Recht der Präsentation, das das Wahlrecht voraussetzt, dem Patron zusteht, kann gefolgert werden, daß der König mit dem freien Pfarrwahlrecht den Siedlern nichts verliehen hat, was er nicht selbst als königlicher Patron innegehabt hätte. Dagegen beansprucht das kanonische Recht die Entscheidung über den Zehntbezug für die geistlichen Gerichte, so daß in der Tat ein durch Legationsbefugnisse erweitertes Patronatsrecht des ungarischen Königs vorausgesetzt werden müßte, um diese Bestimmungen auch nach kanonischem Recht zu rechtfertigen.⁴² Bedeutsam ist auch die Bestimmung, daß dem Pfarrer in allen kirchlichen Fragen seiner Gemeinde die Entscheidung vorbehalten bleibt. Das Andreanum weiß also nichts davon, daß über gewisse kirchliche Fragen z. B. die Vermögensverwaltung die Entscheidung wesentlich in die Hand politischer Faktoren gelegt sei. Das ist eine klare Absage an irgendwelche *eigenkirchliche Vorstellungen*, die an Gewicht noch zunimmt durch die Erklärung, daß dies uralter Brauch sei.⁴³ Scharf beleuchtet wird die kirchliche Lage der deutschen Siedler durch die an die Bestimmung „*electos repraesentent*“ sich anknüpfende Frage, wem denn die deutschen Pfarrer vorgestellt

⁴¹ ... *sacerdotes vero suos libere eligant et electos repraesentent et ipsis decimas persolvant et de omni iure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant*. Ub. I., S. 34 f. Die Echtheit des Andreanums wird grundsätzlich vorausgesetzt. Darüber aus jüngster Zeit eine ausgedehnte Literatur: Schiopul Iosif: *Diploma Andreana din 1224 și alte documente false sau fals interpretate*. Cluj, 1934; Müller Georg E.: *Ist das Andreanum vom Jahre 1224 eine Fälschung?* Siebenb. Vierteljahrsschrift 1935, S. 112 ff; Sacerdoțeanu Aurelian: *Andreanum și alte acte*. Heft 5 in „*Scoala Superioară de Arhivistică și Paleografie*“, Kronstadt 1935. Da das Andreanum heute ohnehin seine Geltung verloren hat, andererseits die darin gewährten Rechte grundsätzlich in der Gesamtlage der deutschen Siedler verankert sind, kann die Frage der Echtheit *sine ira et studio* erörtert werden.

⁴² Vgl. Timon Akos: *Magyar alkotmány- és jogtörténet*. Budapest 1903, S. 255 f.

⁴³ Vgl. dagegen Fr. Teutsch: *Die sächsische Eigenkirche*. Ver.-Arch., Bd. 40, S. 303 ff. Hier tauchen allerdings Zweifel auf, ob diese Bestimmung im ursprünglichen Text des Andreanums enthalten war.

werden sollen?⁴⁴ Nach kanonischem Recht ist hiefür der Bischof zuständig. Da es einen solchen für die Siedler zunächst nicht gab, wäre der Hermannstädter Propst dazu vor allem berufen gewesen. So hat z. B. der Propst der Zipser St.-Martins-Propstei dies Recht nachweisbar ausgeübt.⁴⁵ Allerdings bedurfte er dazu streng genommen einer Betrauung durch seinen Vorgesetzten. Vom Graner Erzbischof konnte der Hermannstädter Propst diese Betrauung nicht erhalten, da der Papst die Propstei dem römischen Stuhl unmittelbar unterstellt hatte. Da nun schon damals der Propst sich mehr am königlichen Hof als in Hermannstadt aufhielt, so ist es in der Tat unwahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich, daß er die Vorstellung neugewählter Pfarrer entgegengenommen hätte. Möglich ist auch, daß der Propst den Dekan seines Kapitels mit seiner Vertretung während seiner Abwesenheit betraute, also bereits damals der Dekan die Vorstellung der Pfarrer entgegennahm, wie dies aus späterer Zeit bezeugt ist. Mit der Ungeklärtheit der Lage mag es zusammenhängen, daß der König sich in seinem Freibrief darüber nicht deutlicher ausgesprochen hat.

Während der *Sinn Honorius' III.* mehr auf die Bewahrung des erworbenen Besitzes gerichtet war und er es gerade darum schwer verschmerzte, daß die verheißungsvolle Siedlung des Deutschen Ritterordens im Burzenland durch das Einschreiten des Königs Andreas II. ein jähes Ende fand, faßte sein Nachfolger *Gregor IX.* wieder weitergehende Pläne. So suchte er die *Kumanenfrage*, um deretwillen der deutsche Ritterorden eingesetzt worden war, auf anderem Wege einer Lösung zuzuführen. Bereits kurz nach der neuerlichen Vergabung des Burzenlandes an den Ritterorden im Jahre 1212, wobei auch ein Teil Kumaniens seiner Oberhoheit unterstellt worden war, war es diesem gelungen, nicht nur das neuerworbene Gebiet zu befestigen, und den Angriff der Kumanen auf die befestigten Stellungen siegreich abzuwehren, sondern auch eine Anzahl von Kumanen mit Weib und Kind zur Taufe zu führen.⁴⁶ Das von dem Ritterorden begonnene Bekehrungswerk unter den Kumanen setzte *Gregor IX.* nach dessen

⁴⁴ Vgl. Fr. Teutsch: *Electos repraesentent.* Kb. 1919, 42. Jahrg., S. 1 ff.

⁴⁵ C. Wagner: a. a. O., S. 344.

⁴⁶ Ub. I., S. 53.

Vertreibung zunächst erfolgreich fort. Auch die Dominikaner bemühten sich eifrig um die Bekehrung der Kumanen. Es gelang ihnen, eine ansehnliche Gruppe, an ihrer Spitze den Fürsten B o r t z zur Annahme des christlichen Glaubens zu bewegen. Der Fürst sandte seinen Sohn mit einigen Dominikanern 1227 als Gesandtschaft zum Graner Erzbischof R o b e r t, der sich eben anschickte, eine Fahrt ins heilige Land anzutreten, und ließ ihn bitten, zu ihnen zu kommen, um ihnen „den Weg des Lebens“ zu weisen. Der Erzbischof unterbrach seine Reise und sandte einen Boten zu Papst Gregor, um von ihm die entsprechenden Vollmachten zu erhalten. Gregor war über diese Nachricht hoch erfreut, stattete sofort den Erzbischof mit den nötigen Vollmachten aus und betraute ihn mit den Legationsrechten für die Bekehrung der Kumanen und die Errichtung eines Bistums in ihrer Mitte.⁴⁷ Der Erzbischof griff die neue Aufgabe mit Eifer auf und ernannte sofort den Dominikanerprior Theodoricus zum Bischof der K u m a n e n.⁴⁸ Theodoricus war bereits 5 Jahre Ordensprior gewesen und hatte sich um die Bekehrung der Kumanen namhafte Verdienste erworben. Der Papst begrüßte die Ernennung, eiferte die Dominikaner zu weiterer Tätigkeit an, versprach allen Ablass, die sich um das Werk Verdienste erwürben,⁴⁹ trat auch mit dem ungarischen König Andreas und seinem Sohn Béla zwecks Förderung der guten Sache und Schonung der jungen Pflanzung in Verbindung⁵⁰ und unterstellte das neue Bistum unmittelbar seiner eigenen Jurisdiktion.⁵¹ Theodoricus ging die Sache mit Geschick an. Er erklärte, sein neuerrichtetes Bistum sei das wiedererstandene M i l k o v e r B i s t u m, das älteren Ursprungs war,

⁴⁷ Theiner I., S. 86. Offenbar den gleichen Vorgang erzählt auch das *Magnum Chronicon Belgicum* — Knauz I., S. 263 —, wenn es sich auch in der Datierung — es verlegt ihn in das Jahr 1220 — um einige Jahre irrt. Zu Robert von Lüttich sei bald, nachdem er Erzbischof geworden sei, als er im Begriff war, die Kreuzfahrt anzutreten, der Sohn eines kumanischen Fürsten gekommen und habe ihn gebeten: Herr, taufe mich mit diesen 12 Begleitern, auch mein Vater wird jenseits der Wälder an einem solchen Ort mit 2000 Mann zu dir kommen, die alle von deiner Hand die Taufe begehren. Hierauf sei der Erzbischof jenseits der Wälder, nach Transylvanien gezogen, wo er dem Vater begegnet sei und mit Gottes Hilfe 15.000 Kumanen getauft habe.

⁴⁸ Theiner I., S. 87.

⁵⁰ A. a. O. und S. 91.

⁴⁹ A. a. O.

⁵¹ A. a. O., S. 90.

und beanspruchte auf Grund dessen die Diözese und Rechte des Milkover Bistums. Zu dieser Diözese scheint außer dem Gebiet der Kumanen auch das Land der Sekler, das Burzenland und mindestens ein Teil des übrigen Gebietes der Siebenbürger Deutschen gehört zu haben.⁵² Die Sekler, die diese Wendung nicht so ohne weiteres anzuerkennen bereit waren und auch damit

⁵² Die Urkundenlage beginnt hier allerdings etwas schwierig zu werden, läßt aber doch den obigen Schluß mit ziemlicher Deutlichkeit ziehen. Leider sind die beiden ältesten Urkunden über das Milkover Bistum verloren gegangen, die Josef Benkő bei der Abfassung seines Werkes „Milkovia“ 1781 noch vorlagen. Das darf aber noch kein Anlaß sein, ihn der Fälschung zu beschuldigen, wie dies z. B. Auner Carl — *Episcopia Milkoviei* in *Revista catolică* 1914 — und Makkai László — *A milkői (kun) püspökség és népei*, Debrecin 1935 — tun. Denn Benkő ist sonst keine Fälschung nachzuweisen. Benkő glaubt nun das Milkover Bistum, von dem heute bis auf den Namen des Flusses Milkov, der Moldau und Wallachei trennt, jede Spur verschwunden ist, bis in die Zeit der Hunnen zurückführen zu können. Die älteste von ihm veröffentlichte Urkunde ist datiert vom Jahr 1097. Sie ist ihm laut eigener Aussage in der Abschrift des Mediaschers Johann Rehner, Schreiber des Kronstädter Stadtpfarrers und Dechanten, von 1591 vorgelegen, der sie seinerseits aus dem Sepsier Dekanatsbuch aus 1408 abgeschrieben zu haben erklärt — Benkő I., S. 57 —. Sie rührt von einem Milkover Bischof Laurentius her, der die Sekler auffordert, für den Kreuzzug eine entsprechende Truppe Fußvolk und Reiterei zu stellen. Nachher scheint das Bistum erloschen zu sein. Denn Theodoricus rief es 1228 offenbar neu ins Leben. Für unsere Darstellung kommt eigentlich bloß Benkő's zweite Urkunde in Betracht. Er behauptet — *Milkovia* I., S. 116 — sie unter den Schriftstücken des Kronstädters Joseph Trausch gefunden zu haben. Aber seither ist sie verschollen. Schon Trausch's Erben haben sie nicht mehr gehabt. Die Urkunde hatte nach Benkő folgenden Wortlaut: *Theodoricus quid vobis officit nominis mutatio eadem manente episcopatus erga vestram nationem ratione et virtute; nonne in ecclesia Christi D. lupum et agnum una pasci convenit? Quidne etiam Siculum cum Comano Olahoque? Respicit Deus personam? Acceptos habet e quavis natione, qui eum timent et operantur iustitiae; et e diversitate gentium linguarumque in unitatem fidei suos congregat; audite apostolum dicentem, non esse Graecum vel Iudaeum, non barbarum vel Scytham* Eine Aufschrift von späterer Hand habe gelautet: *Litterae Theodorici episcopi ad decanos Zekelios*. Die Überlieferung, daß auch das Burzenland und Teile des übrigen Sachsenlandes zur Milkover Diözese gehört hätten, läßt sich bis 1389 zurück verfolgen, siehe S. 343, vgl. auch meine Schrift: *Aus der Vorgeschichte der siebenbürgisch-sächsischen Reformation* — Beitrag zur Geschichte des Milkover Bistums, Hermannstadt 1940 —.

unzufrieden waren, daß sie mit Kumanen und Rumänen in einem Bistum leben sollten, beruhigte er und hielt ihnen das Pauluswort aus dem Kolosserbrief 3, 11 vor Augen: Hier ist nicht Grieche oder Jude, Barbar oder Scythe,⁵³ in echt katholischem Sinn, wonach in der christlichen Kirche die Grenzen der Nationen aufzuhören hätten.

Der Graner Erzbischof unterstützte ihn auf das wirksamste. Hoffte er doch, auf diesem Weg früher verlorenes Einflußgebiet zurückzugewinnen. Vor allem setzte er als Gesandter des apostolischen Stuhls für das Kumanenland die Grenzen der Diözese fest.⁵⁴ Leider erfahren wir nichts genaueres darüber, wie diese Grenzen verlaufen sind. Doch ist durch eine gleichzeitige Urkunde bezeugt, daß nicht nur Rumänen, sondern auch Deutsche seiner Diözese angehörten.⁵⁵ Der Kumanenbischof erhielt sogar den Auftrag, für die Rumänen einen besonderen Stellvertreter als Bischof einzusetzen, der ihm völlig unterstellt war, damit sie keinen Anlaß hätten, die Sakramente von Schismatikern zu empfangen.⁵⁶ Dies ist die erste Andeutung des *Argenser Bistums*, dessen Diözese mit dem Milkover vereinigt erscheint. Das ganze Bistum aber gehörte zum Einflußgebiet der ungarischen Krone. Denn der Papst erinnerte König Béla IV. an sein Versprechen, die Mittel zum Bau und zur Erhaltung von Kirchen im Kumanengebiet bereitzustellen. So mag sich auch das Burzenland vielleicht nach besonderer Weisung durch den Erzbischof seiner Diözese angeschlossen haben. Hatte doch bereits Honorius III. gelegentlich der Errichtung des Dekanates den Geistlichen frei gestellt, sich zum Empfang der bischöflichen Sakramente und Sakramentalien den Bischof selbst zu wählen. In Betracht kamen dafür wohl nur zwei Bischöfe: der Weißenburger Bischof und Theoderich, der neue Milkover Bischof. Daß sie sich für den Milkover Bischof entschieden haben, erkennen wir aus dem Prozeß, der zwischen dem

⁵³ Das Zitat aus dem Gedächtnis ist wohl ein Zeichen für die Echtheit der Urkunde, denn der gelehrte Benkő hätte den Text nachgeschlagen.

⁵⁴ ... *Gregorius ... episcopo cumanorum ... venerabilis frater noster ... Strigoniensis archiepiscopus, tunc in provincia Cumanorum apostolicali sedis legatus tuam diocesis limitans ...* Theiner I., S. 128.

⁵⁵ Ub. I., S. 60.

⁵⁶ A. a. O.

Weißburger Bischof einerseits und dem Burzenländer Dekan und Burzenländer Geistlichen, ferner den Geistlichen der Gemeinden: Dubucha, Aqua calida, Cormosbach, Venetia, Debran und Sarca andererseits entbrannte.⁵⁷ Von den Orten können heute die beiden Cormosbach und Debran nicht mehr identifiziert werden. Die übrigen bestehen noch unter den Namen: D o p c a, H é v i z, V e n e t i a und S c h i r k a n y e n ; lauter Gemeinden auf dem linken Altufer in der Reihenfolge von Osten nach Westen.⁵⁸

Der Verlauf des Prozesses ist sehr aufschlußreich. Es sind eigentlich zwei Prozesse, die aber miteinander zusammenhängen. Beidemale hat der siebenbürgische Bischof vor dem Gesandten des päpstlichen Stuhles für Ungarn sowohl wider den Dekan und etliche Burzenländer Geistliche als auch wider die Geistlichen der genannten Gemeinden am linken Altufer Klage erhoben in Sachen „des Gehorsams und der Achtung“. Daraus kann geschlossen werden, daß die Angeklagten sich geweigert haben, die Jurisdiktion des siebenbürgischen Bischofs über ihre Gemeinden anzuerkennen. Der päpstliche Gesandte entschied nicht eigenmächtig, sondern wandte sich nach Rom. Gregor IX. betraute den Gesandten Bischof P e r e s t r i n u s auch mit dem Amt des A u d i t o r s für die Gerichtsverhandlung. Hier wurden nun die Burzenländer Pfarrer und die Pfarrer der Gemeinden am linken Altufer verurteilt, der Dekan jedoch freigesprochen, da nichts bestimmtes gegen ihn vorliege. Zur Vollstreckung gelangte jedoch das Urteil in keinem der beiden Fälle. Bezüglich der Burzenländer Pfarrer erhob der S y n d i k u s der römischen Kirche R i c h w i n u s in offener Sitzung gegen die Vollstreckung Einsprache, da die römische Kirche dadurch betroffen werde,⁵⁹ bezüglich der Pfarrer in den Gemeinden am linken Altufer erfolgt die Einsprache von seiten des Anwaltes des Graner Erzbischofs durch die Erklärung, das Urteil gereiche dem Erzbischof und seiner Kirche zu großem Nachteil, „da diese Geistlichen ihm und seiner Kirche nach bi-

⁵⁷ Theiner I., S. 139.

⁵⁸ Vgl. Walter S c h e i n e r: *Die Ortsnamen im mittleren Teil des südlichen Siebenbürgens*. Leipzig 1926. S. 23; der Name „Debran“ könnte auch auf irrtümlicher Lesung beruhen; das doppelte „de“ in „de Debran“ ist verdächtig.

⁵⁹ Theiner I., S. 138.

schöfflichen Recht unmittelbar unterstellt seien".⁶⁰ Da eine Klärung auch durch einen neuernannten Auditor nicht zu erzielen war, betraute der Papst im November 1235 den Kumanenbischof mit der neuerlichen Überprüfung der Angelegenheit. Die endgültige Entscheidung ist nicht bekannt, aber keinesfalls zugunsten des siebenbürgischen Bischofs ausgefallen. Der Graner Erzbischof, der Kumanenbischof und die römische Kurie stehen in einer Front gegen ihn. Da hat er wohl seine Ansprüche auf das Burzenland und die angrenzenden Gebiete zurückstellen müssen. Es war natürlich, daß nun der Kumanenbischof als Milkover Bischof seine Ansprüche geltend machte, die freilich keine anderen sein konnten, als jener erhoben hatte.⁶¹ Die Geistlichen bewahrten ihre exempte Stellung und blieben beim vollen Zehntbezug. Gleichzeitig hatte sich auch der Graner Erzbischof wieder in die Entwicklung eingeschaltet und seine grundsätzlichen Ansprüche auf die Jurisdiktion über die neuen Siedlungen geltend gemacht. Freilich scheinen diese Ansprüche ohne Bürgschaft des ungarischen Königs erhoben worden zu sein. Nach der Vertreibung des Deutschen Ritterordens aus dem Burzenland war ein Einvernehmen zwischen Papst und ungarischem König gerade im Burzenland nicht zu erzielen. So benützte der König die Vakanz des Graner erzbischöflichen Stuhles dazu, um das Patronatsrecht über die Gemeinden Marienburg, Petersberg, Honigberg und Tartlau am 21. März 1240 dem Zisterzienserorden zuzusprechen. Dabei erklärte er, dies Gebiet stehe unter keinem Bischof, sondern unmittelbar unter ihm, eine Aussage, die nach kanonischem Recht kaum sinnvoll ist, da die königlichen, und bischöflichen Rechte sich nicht überqueren dürfen. Die Aussage ist jedenfalls ein Zeugnis der völlig exempten Stellung auch dieser Gemeinden.

Eine ähnliche Entwicklung und Gestaltung des kirchlichen Lebens mag sich auf dem Gebiet der Hermannstädter Propstei angebahnt haben. Auch hier hat vor allem der Gegensatz zum siebenbürgischen Bischof für die Annäherung an den Milkover Bischof förderlich gewirkt. Dabei haben wohl ältere Grenzen des

⁶⁰ A. a. O., S. 139.

⁶¹ Siehe oben S. 333 f.

Milkover Bistums eine Rolle gespielt. Grundsätzlich gehörten eigentlich alle Siedlungen jenseits der Grenzen der Weißenburger Diözese, also das ganze „*desertum*“ zur Milkover Diözese. Daß die Komitatsgrenzen grundsätzlich auch die Grenzen der Weißenburger Diözese darstellten, ergibt sich z. B. aus einem Bericht des Woiwoden Thomas aus 1322: daß auf einer Versammlung „des Adels, der Sekler und Sachsen“ in Anwesenheit des siebenbürgischen Bischofs festgestellt worden sei, daß die Gemeinden Malmkrog, Kreisch, Peschendorf, Felsendorf, Neudorf und Rauthal seit der Erbauung der St.-Michaelskirche in Weißenburg⁶² zum Albenser Komitat gehört hätten, offenbar weil sie seit dieser Zeit der genannten Kirche angehörten. Der förmliche Anschluß an eine bischöfliche Diözese war aber um so notwendiger, als der Propst infolge seiner starken Inanspruchnahme im königlichen Dienst und ständiger Abwesenheit von Hermannstadt nicht in der Lage war, die ihm gestellte kirchliche Aufgabe tatkräftig in Angriff zu nehmen. So war z. B. auch Propst Florentinus, der etwa 1230—1234 das Amt innehatte, Graner Kanoniker und besaß in der Nähe von Gran reichen Besitz.⁶³ Auch mag der Graner Erzbischof in dieser Richtung eines Anschlusses an das Milkover Bistum gewirkt haben. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang das Zeugnis der Urkunde des Papstes Bonifaz IX. aus 1389, wonach das Gebiet der Propstei ehemals dem Argenser Bistum angehört habe.⁶⁴ 1436 erklärte dann der damalige Hermannstädter Dekan in einem Bericht an Papst Eugen IV., sein Dekanat habe von jeher zum Milkover Bistum gehört, bis dessen Sitz von den Ungläubigen zerstört worden sei, was nachweislich durch die Mongolen geschehen ist.⁶⁵ Auch hier hat wohl der Graner Erzbischof die Gelegenheit benützt, den Einfluß, den er als Primas verloren hatte, als Legat des päpstlichen Stuhles zurückzugewinnen.

All diesen Plänen und Bestrebungen setzte jedoch der aus dem Innern Asiens losbrechende Mongolensturm ein jähes Ende.

⁶² *a tempore aedificationis ecclesiae beati Mykaelis archangeli Transilvaniae*. Ub. I., S. 361.

⁶³ Ub. I., S. 60, 527.

⁶⁴ Ub. III., S. 254.

⁶⁵ Ub. IV., S. 621.

II.

Der Mongolensturm und die neue Lage

Die Ausmaße dieses verhängnisvollen Ereignisses können nicht leicht übertrieben werden. Neben den allgemeinen Folgen hat es auch auf den kirchlichen Fortbestand der Siebenbürger Deutschen in besonderem Maße eingewirkt. Entscheidend ist dabei natürlich, daß ihr Siedlungsgebiet von feindlichen Horden ebenfalls stark heimgesucht wurde. Die Urkunden berichten von Brandschatzungen, Vernichtung unzähliger Menschenleben, Zerstörung der Ansiedlungen, Verwüstung der Felder, Hungersnot und völliger Auflösung. Der Zug ging von S e r e t h her, wo sich ein Heeresteil unter B o c h e t o r von dem nach Nordsiebenbürgen einfallenden Heer löste, durch das Gebiet der Kumanen in das Burzenland, wo am 31. März 1241 ein siebenbürgisch-deutsches Aufgebot aufgerufen wurde.⁶⁶ H e r m a n n s t a d t selbst wurde am 11. April erstürmt, wobei das Dominikanerkloster zerstört, ungezählte Menschen getötet wurden.⁶⁷ Auch über arge Verwüstungen der K e r z e r A b t e i,⁶⁸ des Unterwaldes,⁶⁹ ebenso die Zerstörung von W e i ß e n b u r g, des Sitzes des siebenbürgischen Bischofs, sind urkundliche Zeugnisse erhalten.⁷⁰ Der Hermannstädter Propst N i k o l a u s selbst nahm an der Seite des Königs an der blutigen Schlacht am S a j o teil und fiel in heldenmütigem Kampf, nachdem er einen der mongolischen Großen mit blutigem Schwert durchbohrt hatte, mit mehreren anderen hohen geistlichen Würdenträgern des Reiches: den Erzbischöfen von Gran und Kalocsa und den Bischöfen von Raab und Siebenbürgen. Propst Nikolaus erscheint von 1234—1240 als Kanzler und Vizekanzler des Königs und war adligem Geblüt entsprossen.⁷¹

⁶⁶ G. Strakosch-Grassmann: *Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa*. Innsbruck 1893, S. 94.

⁶⁷ Chronik von Epternach, in Kb. 1878, S. 93. 1904, S. 17. Vgl. auch die „Erfurter Chronik“ im Archiv für österreichische Geschichte XLII, Wien 1870, S. 521. *Monumenta Germaniae Historica Scriptores XVI.*, S. 34.

⁶⁸ Ub. I., S. 94.

⁶⁹ Ub. I., S. 71 f.

⁷⁰ M. Rogerius: *Carmen miserabile* in St. L. Endlicher: *Monumenta Arpadiana* 1849, S. 268.

⁷¹ A. a. O.

Die unmittelbare Folge des Ungewitters war eine *Verräumung des ganzen Landes*. Der Wiederaufbau war überall dringend notwendig, aber es fehlten die Kräfte. Die Reihen der schaffenden Bewohner waren arg gelichtet. Daher erscheint die Annahme natürlich, daß sich nach dem Mongolensturm ein neuer Zug von deutschen Siedlern in den entvölkerten Gebieten Südsiebenbürgens niedergelassen hätte. Da gleichzeitige urkundliche Zeugnisse hierüber nicht vorhanden sind, hat die mundartengeschichtliche Forschung im Zusammenhang mit einer späteren Überlieferung einen solchen Zustrom wahrscheinlich zu machen gesucht.⁷² Für die weitere kirchliche Gestaltung war besonders bedeutsam, daß auch das Kumanenbistum vom Schicksal ereilt wurde. Theoderich ist der erste und letzte Kumanenbischof gewesen. Sein Sitz, Stadt und Kirche, wurde dem Erdboden gleich gemacht, und zwar von dem gleichen Heer, das nachher in Südsiebenbürgen einbrach und die deutschen Siedlungen zerstörte.⁷³ Die Domherren wurden getötet oder starben im Laufe der Zeit.⁷⁴ Sein Gebiet blieb auch nach dem Abzug der Mongolen bis 1345 unter tartarischer Herrschaft.⁷⁵ Der rest-

⁷² Die Tatsache selbst wird kaum noch bestritten, wenn auch über die Herkunft dieser späteren Siedler erst recht keine einheitliche Auffassung besteht. Darüber aus den letzten Jahrzehnten ein reichhaltiges Schrifttum: Scheiner Andreas: *Vom Rhein und Sachsen*. Ver. Arch. 42 1924, S. 75 ff.; derselbe: *Zipser Volkskunde* in Siebenb. Vierteljahrsschrift (Vjschr.) 1933, S. 94 ff.; derselbe: *Volkskundliche Beziehungen zwischen Siebenbürgen und dem ehemaligen Kursachsen*. Vjschr. 1934, S. 129 ff. Konrad Schünemann: *Die Stellung des Südosten in der Geschichte der mittelalterlichen deutschen Kolonisation* Vjschr. 1934, S. 1 ff.

⁷³ Daß das Kumanenbistum zu dieser Zeit vom Milkover Bistum nicht zu unterscheiden ist, geht aus den Urkunden, die von seiner Zerstörung berichten, eindeutig hervor. Rogerius berichtet von dem Zug Bochetors durch das Gebiet des Kumanenbischofs. Hierauf nimmt Papst Johann XXII. 1332 in einem Erlaß an den Graner Erzbischof Bezug — Ub. I., S. 455 — und trägt ihm auf, das von den Tartaren zerstörte Milkover Bistum wieder aufzurichten. Ja bereits Nikolaus III. erwägt 1279 in einem Erlaß, der die Franziskaner zur Bekehrung der Kumanen und Tartaren aneifern soll, ob dort nicht ein Bistum errichtet werden könne, da sich in ihrem Gebiet seit etwa 40 Jahren kein kath. Bischof befinde und die Stadt „Milko“ von den Tartaren zerstört worden sei — Theiner I., S. 337 —. Statt „*Civitas de Multo*“ dürfte nämlich „*Civitas de Milko*“ zu lesen sein. Vgl. Strakosch-Grassmann, S. 96.

⁷⁴ Ub. I., S. 455.

⁷⁵ Strakosch-Grassmann, S. 96 f.

liche Teil, der südlich der Karpaten bis an den Alt reichte, wurde mitsamt dem Severiner Land westlich vom Alt von König Béla IV. 1247 vertraglich dem Johanniterorden verliehen. Dagegen standen die Siedlungen der Deutschen in Siebenbürgen ohne kirchliche Leitung da. Das kirchliche Leben lag völlig darnieder. Auch die Hermannstädter Propstei war von den Ereignissen arg mitgenommen worden. Die Einkommensquellen waren für Jahre vernichtet. Das war auch bei den meisten anderen ungarischen Cathedral- und Kollegiatkirchen der Fall, in Hermannstadt gewiß noch beträchtlich ärger, weil hier eine besonders blutige Schlacht geschlagen worden war. Der Papst suchte der Not dadurch zu steuern, daß er in einer Reihe von Fällen gestattete, daß die Kanoniker außer ihrer eigentlichen Stiftspründe noch eine zweite annehmen durften, die dann in der Regel mit einer Pfarre verbunden war. So gab er z. B. die Erlaubnis zum Bezug mehrerer Pfründen dem Archidiakon von Wieselburg,⁷⁶ dem Propst von Stuhlweißenburg,⁷⁷ dem Archidiakon und dem Propst von Syrmien.⁷⁸ Noch im Jahre 1257 gestattete der Papst dem siebenbürgischen Bischof, zwei in seiner Diözese liegende Kirchen oder Kapellen seinem Kapitel einzuverleihen, damit die Kanoniker nicht ihre Pflichten unter dem Vorwand, vom Altardienst allein nicht leben zu können, vernachlässigten.⁷⁹ In ähnlicher Weise erlaubte er auch dem Pfarrer von Mühlbach Theodoricus, der Kanoniker der Hermannstädter Propstei war, da seine Einnahmsquellen „durch die Wildheit der Tartaren“ zerstört seien, 1245 noch eine weitere Pfründe, selbst wenn sie mit Seelsorge verbunden sei, zu übernehmen. Eigentlich war dies seine dritte Pfründe, da er unter geordneten Verhältnissen auch als Domherr der Propstei eine solche beanspruchen durfte. Auf Erträge der Propstei konnte er aber offenbar überhaupt nicht rechnen. Es ist daher wahrscheinlich, daß auch die übrigen etwa noch durch den feindlichen Einfall verschont gebliebenen Kanoniker sich nach Pfarreien umsahen, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Dadurch wurde die Propstei zu einer ausgespro-

⁷⁶ Theiner I., S. 189 f.

⁷⁷ A. a. O., S. 191 f.

⁷⁸ A. a. O., S. 191 und S. 212.

⁷⁹ A. a. O., S. 235.

chenen „*praepositura ruralis*“,⁸⁰ d. h. die Mitglieder des Propstei-kapitels waren zum großen Teil nicht am Vorort in Hermannstadt sesshaft, sondern bekleideten Pfarreien der umliegenden Gemeinden. Wie lange die Stelle des Propstes selbst nach dem Abzug der Mongolen unbesetzt blieb, können wir nicht mehr feststellen. Jedenfalls begegnet uns erst nach Ablauf zweier Jahrzehnte wieder ein Hermannstädter Propst mit dem Namen Benedikt, der von 1261—1270 abermals auf des Königs Urkunden als Vizekanzler zeichnet.

König Béla IV. war es nach der unheimlichen Heimsuchung des Mongolensturms noch beschieden, mit Kraft und Geschick an den Wiederaufbau seines aus allen Wunden blutenden Landes heranzutreten. Tatsächlich ist es seiner Geduld und Tatkraft gelungen, einen neuen Aufschwung Ungarns anzubahnen. Auf kirchlichem Gebiet suchte er die Ordnung vor allem dadurch wieder herzustellen, daß er der ungarischen Kirche in dem Graner Erzbischof, den er in aller Form zum Primas über alle ungarischen Kirchen erhob, eine oberste Spitze und Führung gab. Eigentlich war dies bereits vor dem Mongolensturm 1239 geschehen.⁸¹ Nachher — 1256 — bestätigte nun der König diese ausgezeichnete Führerstellung des Graner Erzbischofs⁸² und gewährte seiner Kirche ausgedehnte Rechte und Freiheiten. In unserem Zusammenhang ist vor allem bedeutsam, daß ihm das Recht auf den Bezug des Zehnten von den Seklern und Rumänen zugesprochen wurde, während die Deutschen ausdrücklich ausgenommen wurden. Damit war der Graner Erzbischof in Siebenbürgen offenbar in die Nachfolge des kumanischen oder Milkover Bischofs eingetreten. Wenn ausdrücklich erklärt wird, daß die Deutschen von der Zehntverpflichtung ausgenommen seien, so hat das nur Sinn, wenn doch auch sie ihn

⁸⁰ Der Ausdruck „*praepositura ruralis*“ begegnet zum ersten Male in einem Erlaß Johann's XXII. von 1322 — Ub. I. S. 360; ebenso nennt sie auch Bonifaz IX. 1401, vgl. *Monumenta Vaticana Hungariae* I., 4. S. 323.

⁸¹ *Cum praedicta sancta Strigoniensis ecclesia locum primatis in regno nostro tenere dinoscatur* ... Knauz I., S. 329.

⁸² *Cum eadem ecclesia Strigoniensis a prima sui fundatione multis libertatibus beneficiis diversis pluribusque privilegiis exemptionis super omnes ecclesias cathedrales totius regni Hungariae velut omnium ecclesiarum primas sit decora* ... a. a. O., S. 437.

in gewisser Hinsicht als ihren Vorgesetzten anzuerkennen hatten. Sie waren von der Zehntabgabe befreit, weil sie ihn auf Grund ihres Exemptionsrechtes, das im Andreanum seine Bestätigung erfahren hatte, auch keinem Bischof zu leisten schuldig waren. Aber auch den Siebenbürger Deutschen gegenüber erhielt der Erzbischof seine Ansprüche aufrecht, die er eigentlich seit ihrer Ansiedlung erhoben und nur vorübergehend zurückgestellt hatte.

Der Graner Erzbischof sah es überhaupt als seine Aufgabe an, einen möglichst geordneten Aufbau der kirchlichen Verhältnisse Ungarns in die Wege zu leiten. Von Rom wurde ihm dabei nunmehr freie Hand gelassen. So gelang es ihm auch, die Jurisdiktion über die königlichen Propsteien, die er ebenfalls stets beansprucht hatte, die ihm aber doch zeitweilig aus der Hand gegliitten war, wieder zu gewinnen. Das Beispiel der Arader Propstei ist hiefür besonders kennzeichnend. Wie bereits erwähnt, beanspruchte der Erzbischof 1235 die Jurisdiktion über die Propstei, doch wurde dieser Anspruch nicht nur vom Propst selbst, sondern auch vom Papst Gregor IX. zurückgewiesen.⁸³ 1246 dagegen gelobte der Arader Propst auch im Namen seines Kapitels völlige Unterwerfung, Gehorsam und schuldige Ehrerbietung gegenüber dem Erzbischof und seinen Nachfolgern.⁸⁴ Da ist es denn natürlich, daß der Erzbischof sich im Zug des kirchlichen Wiederaufbaues das Ziel setzte, auch auf die Hermannstädter Propstei seinen Einfluß sicherzustellen. Freilich war hier die Aufgabe anders gerartet, verantwortungsvoller und bedeutsamer. Denn hier war der Propst *praelatus nullius dioeceseos* und hatte eine Quasi-Diözese, darin die Gemeinden der Hermannstädter Gespanschaft zusammengefaßt waren. Da ist nun von entscheidender Bedeutung gewesen, daß der Graner Erzbischof Philipp zur Überzeugung gelangte, daß für die Aufgabe, das Gebiet der Propstei in kirchlicher Ordnung zu halten und zu leiten, nicht der Propst, sondern der Dekan der geeignete und berufene Mann sei. Die Motive, die den Erzbischof zu dieser Entscheidung bestimmt haben, liegen auf der Hand. Der Propst wurde vom König ernannt, war dem Einfluß des Königs völlig unterworfen, stand auch meist in königlichem, also weltlichem Dienst und war

⁸³ Theiner I., S. 137 f.

⁸⁴ Knauz I., S. 362.

infolgedessen in der Regel von seiner Diözese entfernt. Der Dekan dagegen wurde vom Kapitel gewählt, bekleidete stets ein Gemeindepfarramt, stand daher mitten im kirchlichen Leben der Diözese und war mit ihren Sorgen, Nöten und Bedürfnissen wohl vertraut. Zu Pröpsten wurden in der Regel Nichtdeutsche ernannt, während ein solcher vom Amt des Dekan, der vom Kapitel gewählt wurde, ausgeschlossen blieb. So ist es verständlich, daß der Graner Erzbischof, der bei dem Wiederaufbau streng kirchliche Grundsätze zur Geltung zu bringen sich bemühte, bei der Sicherung seiner Stellung als Vorgesetzter der Propstei nicht den Propst, sondern den Dekan zum maßgebenden Leiter erkor. Dies geschah durch einen Erlaß im Jahre 1264. Es ist immerhin auffallend, daß auch sonst in der katholischen Kirche zu dieser Zeit ein Hervortreten des Dekan neben und an Stelle des Propstes in den Kapiteln zu beobachten ist.⁸⁵

Erzbischof Philipp hat am gleichen Tag — 6. Mai 1264 — zwei Erlässe herausgegeben, durch die eine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in dem Gebiet der Hermannstädter Propstei herbeigeführt werden sollte. In dem einen, der an die „Gesamtheit“ der Hermannstädter Kirche gerichtet war, setzte er aus besonderer Gnade, die er dem Dekan und den Pfarrern „von Hermannstadt“ zuwende, die ihm mittelbar unterstellt seien, fest, daß alle Berufungen und Klagen, bevor sie ihm vorgelegt würden, zuerst vom Dekan in erster Instanz zu prüfen und zu untersuchen seien.⁸⁶ In dem zweiten Erlaß regelte der Erzbischof die alte Frage, von welchem Bischof die Kirche der „Hermannstädter Diözese“ die bischöflichen Sakramente zu empfangen hätte und bestimmte, daß dies mit Rücksicht auf die große Entfernung von Gran von jedem katholischen Bischof geschehen könne, doch stellte er die Bedingung, daß der betreffende Bischof vorher schriftlich zu bestätigen habe, daß er hiebei nicht nach eigenem Recht, sondern im Auftrag des Graner Erzbischofs die Handlung vollziehe und daß diese schriftlichen Ausweise in jedem Jahr auf der Provinzialsynode ihm vorzulegen seien.⁸⁷ Mit diesen Erlässen war nun in der Tat eine Ordnung des kirchlichen Lebens ge-

⁸⁵ Vgl. Hinschius II., S. 94. Eine Reihe von Beispielen ebenda.

⁸⁶ Ub. I., S. 92.

⁸⁷ Ub. I., S. 91.

schaffen worden, das Gebiet der Propstei dem Graner Erzbischof unterstellt und die Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gelangt.

Natürlich ist die Frage nicht zu umgehen, wie weit sich das als „*Scibiniensis diocesis Ultrasilvana*“ bezeichnete Gebiet erstreckte, d. h. welche Grenzen der Erzbischof dem Gebiet der Hermannstädter Propstei setzte. Bei der Schilderung der Vorgänge, die sich unmittelbar nach der päpstlichen Bestätigung der Propsteigründung abspielten, war deutlich geworden, daß die Propstei für das Gebiet des „*Geisanischen Desertums*“ errichtet worden war. Wenn nun hier der Einwand erhoben wird, daß der Erzbischof die Grenzen des dem Hermannstädter Dekan unterstehenden Gebietes deshalb nicht so weit habe ansetzen können, weil seine Jurisdiktion außerhalb der Grenzen seines Kapitels, die — wie sich zeigen wird — bloß das Gebiet der Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Schenk umfaßten, nicht vorzustellen sei, so ist diesem Einwand in der Tat in gewissem Sinn Rechnung zu tragen. Die Lösung der Frage liegt wohl darin, daß im Zug der kirchlichen Neuordnung, auch als Wirkung des erzbischöflichen Erlasses über die Rechte des Hermannstädter Dekans in den einzelnen Stühlen der deutschen Siedlungen nach dem Vorbild des Hermannstädter und Burzenländer Dekanates selbständige Dekanate sich bildeten, wobei die Vororte der einzelnen Stühle auch die natürlichen Mittelpunkte der Dekanate darstellten. Die Stuhlsverfassung der politischen Volksgemeinschaft hat für die kirchliche Neuordnung die Voraussetzung und Grundlage dargeboten. Der Dekan wird als Dekan eines bestimmten Stuhles näher bezeichnet.⁸⁸

⁸⁸ Der „*decanus*“ erscheint zunächst als „*decanus sedis*“. Daß die Grenzen der Stühle und Dekanate nicht immer und überall zusammenfallen, fällt dabei wenig ins Gewicht, da wir weder über die Geschichte der einzelnen Dekanate noch der Stühle im Mittelalter so zuverlässig unterrichtet sind, daß wir auch etwaige Veränderungen dieser Grenzen im Lauf der Jahrhunderte feststellen könnten. Z. B. könnte die Tatsache, daß Draas und einige umliegende Gemeinden zum Repser Stuhl aber zum Kisdor Kapitel gehören, durch die Annahme erklärt werden, daß die „*terra Daraus*“ des Andreanums in der ältesten Zeit eine besondere politische Verwaltungseinheit gebildet habe. Daß sich im Reußmarkter Stuhl kein Dekanat gebildet hat, ist wohl darauf zurückzuführen, daß ein

Der Erlaß des Erzbischofs über die Rechte des Hermannstädter Dekans setzt jedoch bereits eine weitgehende **Umwandlung des Hermannstädter Kapitels** voraus. Über diese Vorgänge sind uns freilich nur aus viel späterer Zeit einige Nachrichten überliefert. So bringt der Bericht des Hermannstädter Dekans **Christian** an Papst **Eugen IV.** vom 20. Dezember 1436 die Entstehung des Hermannstädter Dekanates mit der Zerstörung und Besetzung des Milkover Bistums durch die Ungläubigen in Zusammenhang, setzt sie also in die Zeit unmittelbar nach dem Mongolensturm.⁸⁹ Die gleiche Überlieferung finden wir deutlicher

solches zwischen den bedeutenderen Dekanaten Hermannstadt und Mühlbach nicht aufkommen konnte. Die Spur eines Dekanates im Reußmarkter Stuhl findet sich jedoch in der Urkunde des Großwärdeiner Kapitels vom 30. Mai 1330 — Ub. I. S. 433 —, wo neben dem Dekan **Michael**, Pfarrer von Kelling, auch ein Dekan **Johannes**, Pfarrer von Großpold, erscheint. Wohl mag er Dekan innerhalb des Weißenburger Domkapitels gewesen sein, aber eben deshalb ist es fraglich, ob er sich dem Mühlbacher Dekan unterstellte. — Eine zweite Spur eines ehemaligen Reußmarkter Dekanates findet sich in der Urkunde Herm. Kap.-Arch. Nr. 68 — Siebenb. Nat.-Arch. — aus 1522: *Andreas Siculus artium liberalium magister plebanus in saassebes necnon eiusdem et Zeredahell decanus ...*

Die Frage, ob bei der Bildung der Dekanate und Kapitel auch Erinnerungen an die Urheimat mitgewirkt haben, ist naturgemäß wie alle auf die Urheimat abzielenden Fragen schwer zu beantworten. Tatsächlich hat es im Karolingerreich und später in Westdeutschland Landdekanate und Landkapitel gegeben. Aber gerade die Entstehung der Landdekanate in der Kölner Erzdiözese, die vielleicht in erster Linie in Betracht kommt, ist nach den Ergebnissen neuerer Forschungen nicht als Zusammenschluß mehrerer Pfarreien, sondern als Anschluß etlicher Pfarreien an ein Stift oder Kloster vorzustellen. Vgl. **Gescher Franz**: *Der kölnische Dekanat und Archidiaconat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung*. Heft 95 der kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von **Ulrich Stutz**, Stuttgart 1920.

Eine Verbindung von Landdekanat und Kollegiatstift, wie sie in der siebenbürgisch-deutschen Kirche mutatis mutandis in Erscheinung trat, ist also durchaus nicht unerhört. Auf alle Fälle bleibt die Übertragung der Jurisdiktion an die Landdekane in einem Ausmaß, wie sie in der „Urheimat“ nirgends nachzuweisen ist, eine besondere Frage der Erforschung der siebenbürgisch-deutschen Kirchengeschichte.

⁸⁹ ... *quod infra limites dicti decanatus, qui in finibus paganorum, scismaticorum et Turchorum necnon christianae religionis inimicorum consistit et ab olim de dioecesi Melkowiensi, cuius sedes episcopalis ad praesens per infideles occupatur, esse consuevit continens sexaginta vel circiter parochiales ecclesias, quorum rectores ne illarum parrochiani*

und ausführlicher in der Einleitung zu Statuten des Hermannstädter Kapitels, die uns leider nur in einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert⁹⁰ bekannt sind, deren Entstehung mit ziemlicher Sicherheit in das Jahr 1450⁹¹ anzusetzen ist, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß gerade die Einleitung auf eine ältere schriftliche Überlieferung zurückgeht. Hier wird nun erklärt, daß infolge der Zerstörung der Milkover Kirche durch die Tartaren die Pfarreien der drei Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Schenk, die diesem Bistum angehört hätten, verwaist und auseinandergerissen worden seien. Daher hätten sie, Geistliche und Weltliche, Rektoren und Pfarrer der Gemeinden und das gesamte Volk der genannten drei Stühle in einer Versammlung in freier Übereinkunft und völliger Einmütigkeit nach Anrufung des heiligen Geistes, um nicht ohne Vorgesetzten zu bleiben, sich den Graner Erzbischof und dessen Nachfolger zu Vorgesetzten erkoren und sich ihm in allen Rechtsfragen unterstellt, wobei sie ihrem Dekan, der durch sie erwählt werde, bei der rechtmäßigen Ausübung seiner Jurisdiktion zu gehorchen sich bereit erklärten,⁹² solange,

sine superiore esse noscantur, de consensu omnium unum ex eisdem rectoribus, quem ad hoc magis idoneum esse diiudicant in decanum eisdum decanatus eligunt, cuius electionem venerabilis frater noster archiepiscopus Strigoniensis confirmat. Ub. IV., S. 621.

⁹⁰ Im Leschkircher Kapitelsbuch, gegenwärtig im siebenbürgischen Nationalarchiv, Hermannstadt.

⁹¹ Vgl. meine Schrift: *Aus der Vorgeschichte* ... S. 38.

⁹² *Hinc est, quod cum nos post desolationem ecclesiae Milkoviensis per insultum perfidissimorum Tartarorum crucis Christi inimicorum, nostrorumque amicorum sacrae fidei persecutorum, cuius diocesis in spiritualibus et saecularibus iuxta ritum sanctae Romanae apostolicae ecclesiae fuissimus constituti et omnino orphanico more orbat et essemus dissipati. Nos itaque spirituales et saeculares ecclesiarumque parochialium rectores et plebani ac omnis populus trium sedium Schenk, Lwschkirch et Cibinii partium Transylvanarum, cum pace et protectione et tranquillitate frueremur, cogitavimus, ne nos sine rectore et superiore viveremus. Tunc omnibus nobis in his praefatis tribus sedibus in unum convenientibus voluntaria electione ac consensu omnium spiritualium et saecularium gratia spiritus sancti invocata reverendissimum archiepiscopum Strigoniensem ... in rectorem et suae paternitati ... subiugati essemus et obedientes decano nostro per nos nobis electo et per suam paternitatem nobis ac vicarium suum confirmato omnem iurisdictionem ordinaria auctoritate fungente firmiter stabiliremus.* Vjschr. 1932, S. 341.

bis ihre Milkover Kirche nach Gottes Vorsehung wieder hergestellt werde. Wir haben somit zwei im wesentlichen übereinstimmende Überlieferungen über die gleichen Vorgänge und ihnen mit Mißtrauen zu begegnen um so weniger Ursache, als deren Inhalt sich in den Gang der Ereignisse ungezwungen einfügt. Eine Versammlung der Geistlichen, Weltlichen und des gesamten Volkes der drei Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Schenk, auf der so weittragende Beschlüsse gefaßt wurden, könnte in der Zeit nach 1264 stattgefunden haben, nachdem der Hermannstädter Dekan als Vorgesetzter seiner „Diözese“ vom Graner Erzbischof anerkannt worden war. Auf dieser Versammlung dürfte dann auch das Schicksal der Propstei durch die völlige Säkularisierung ihres Kapitels besiegelt worden sein. Der Dekan, früher der zweite Würdenträger des Kollegialkapitels, erhielt die Jurisdiktion über die Pfarreien der drei Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Schenk. Die Pfarrer der Gemeinden wurden in das Kapitel aufgenommen, so daß das Schwergewicht des Kapitels sich von Hermannstadt auf die Gemeinden verlagerte, von deren Leitern nun auch der Dekan gewählt wurde. Die in Hermannstadt ansässig gebliebenen Kanoniker verloren ihnen gegenüber an Bedeutung. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß sie gar nicht Kanoniker, sondern „Presbyter“ genannt wurden.⁹³ Diese Entscheidungen, die in der Zeit nach dem Mongolensturm im Schoß des kirchlichen Verbandes der drei Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Schenk fielen, sind von grundsätzlicher Bedeutung und nicht überschätzbarer Tragweite. Die Zeit war für die deutschen Siedler unheimlich ernst geworden. Sie waren durch schwerste Prüfungen hindurch gegangen und dadurch reif und mündig geworden, ihr Geschick und ihre Zukunft auch innerhalb der Kirche selbst zu gestalten. Sie erkannten, welchen Wert die Kirche für sie habe durch ihre Lehre, ihre Leitung und ihren Trost. Daher bekannten sie sich geschlossen zu dem kirchlichen Amt, das vor allem dazu berufen war, ihnen diese Güter darzureichen: zum Pfarramt. Alle übrigen kirchlichen Einrichtungen

⁹³ So hießen sie wenigstens nach der Aufhebung der Propstei. Ihr Bedeutungsverlust erhellt auch die Tatsache, daß nach 1245 kein einziger Kanoniker eine urkundliche Erwähnung findet.

verloren ihm gegenüber an Geltung. Das Pfarramt war zum Träger der Zukunft der Kirche auserkoren worden. Dadurch wurde der Keim zur Entstehung der siebenbürgisch-deutschen Volkskirche gelegt, denn das Pfarramt bildete die Brücke, durch die das Volk mit der Kirche in steter Verbindung blieb. Es ist auch nicht zuviel gesagt, wenn schon hierin eine Vorentscheidung des siebenbürgisch-deutschen Volkes für die Geistestat Martin Luthers gesehen wird. Denn es ist kein Zufall, daß auch die Reformatoren dem Pfarr- oder Predigtamt die einzige Berechtigung innerhalb der Kirche zuerkannten.⁹⁴ Dies liegt vielmehr im Wesen der Kirche begründet, das hier wie dort in entscheidender Stunde erkannt wurde. Darum dürften auch die kirchlichen Bestimmungen des Andreanums in ihrer heutigen Fassung, darin diese Bedeutung des Pfarramtes unterstrichen wird, dieser Zeit entstammen. — Die Tatsache, daß gerade 60 Pfarrgemeinden, d. h. die drei Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Schenk⁹⁵ den kirchlichen Zusammenschluß vollzogen, findet in den Urkunden keine Erklärung. Sie kann am einfachsten in der Natürlichkeit dieser Entwicklung gefunden werden. Daß der Dekan dem Propst im Rang keineswegs gleichgestellt war, kam darin zum Ausdruck, daß sich ihm nur drei von acht Stühlen unterstellten.

Der Erzbischof versuchte freilich auch weiterhin, den gesamten Königsboden des Andreanums unter seinen Einfluß zu stellen. Das tritt z. B. in seinem Bestreben zutage, dem Hermannstädter Dekan, dessen unmittelbarer Vorgesetzter er war, innerhalb des siebenbürgisch-deutschen Volkes eine führende Stellung zu verleihen. 1282 nennt ihn Erzbischof L o d o m e r i u s „*decanus provinciae Zibiniensis*“.⁹⁶ Unter „*provincia Cibiniensis*“ aber verstand man bereits damals den Königsboden des Andreanums.⁹⁷ Daß der Erzbischof in der Tat auch weiterhin der Auffassung war,

⁹⁴ Luther in der Schrift: *An den Adel...* tun wir ab alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, machen eitel Pfarrherrn daraus.

⁹⁵ Als innerhalb der Grenzen dieses Gebietes liegend erscheint die Propstei in den päpstlichen Steuerregistern von 1317—1320 und 1332—1337. *Mon. Vat. Hung.* I, 1, S. 13 f. und S. 143 f.

⁹⁶ Ub. I., S. 144.

⁹⁷ Vgl. Ub. I., S. 192.

daß er über die Hermannstädter Propstei die ganze „Hermannstädter Provinz“, d. h. den Königsboden des Andreanums als seinem Einfluß unterworfen ansehen könne, erkennen wir aus einem Schreiben, das er 1288 an den „Propst, die Dekane, Pfarrer und alle ungarischen Adlige, Sachsen, Sekler und Rumänen der siebenbürgischen Komitate Hermannstadt und Burzenland“ richtete.⁹⁸ Das Schreiben enthält eine auf den das Land damals erschütternden Bürgerkrieg bezügliche Botschaft, darin Erzbischof Lodomerius den landesverräterischen Plänen des ungarischen Königs Ladislaus IV. offen entgegentrat und sie zu durchkreuzen suchte. Der König hatte nämlich Boten an die Tartaren gesandt, um mit ihnen die Verbindung zu gewinnen. Diese Boten, die den Weg durch Siebenbürgen nehmen mußten, belegte der Erzbischof mit dem Bann und teilte dies den Adressaten in der Absicht mit, ihrer dadurch auch habhaft zu werden. Da nun unter „*comitatus Cibiniensis*“ nur der vom Andreanum errichtete Komitat, also der Königsboden „von Broos bis Draas“ verstanden werden kann, wird aus der Adresse „*praeposito de comitatu Cibiniensi*“ klar, daß der Erzbischof noch 1288 alle Kirchen des andreanischen Königsbodens seinem Einflußgebiet zugehörig angesehen hat. Die Klärung der Frage, wie denn ungarische Adlige, Sekler und Rumänen als Bewohner des Königsbodens vorausgesetzt werden konnten, kann hier nur durch den Hinweis auf die Möglichkeit angedeutet werden, daß es sich um Bewohner solcher Gebiete gehandelt haben mag, die politisch nicht zum eigentlichen Königsboden gehörten, aber kirchlich den Dekanaten der einzelnen Stühle angegliedert waren.⁹⁹

Den Bestrebungen des Graner Erzbischofs, den gesamten Kö-

⁹⁸ Die Anschrift lautet: *Dilectis filiis et amicis semperque diligendis praeposito, decanis, plebanis universisque nobilibus Ungarorum, Saxonibus, Syculis et Volachis de Cybiniensi et de Burcia comitatibus Transilvanis*. Veröffentlicht von J. Karácsonyi. *Századok*, Budapest 1910, Heft 1. S. 8 ff.

⁹⁹ Vgl. dagegen Fr. Müller: *Haben 1288 im Hermannstädter Gau und im Burzenland neben den Sachsen auch ungarische Adlige, Sekler und Rumänen gewohnt?* Vjschr. 1935, S. 281 ff. Danach hätten sich die Adligen, Sekler und Rumänen nur vorübergehend auf Königsboden aufgehalten. Aber dann wäre „de“ in verschiedenem Sinn zu verstehen: bei den Deutschen im Sinn der Seßhaftigkeit, bei den anderen bloß des vorübergehenden Aufenthaltes.

nigsboden unter seine Oberhoheit zu stellen, wirkte jedoch der siebenbürgische Bischof erfolgreich entgegen. Dadurch, daß der Hermannstädter Propst von der Leitung seiner Diözese immer mehr zurücktrat und sich auch auf dem Gebiet der Hermannstädter Provinz eine Reihe selbständiger Dekanate bildeten, wurde ihm, zumal das Milkover Bistum zu bestehen aufgehört hatte, der Weg zur Verwirklichung seiner Pläne geebnet. Es ist jedoch bezeichnend, daß als erstes Dekanat außerhalb des Hermannstädter Kapitels, wenn vom Burzenland abgesehen wird, das des Mediascher Stuhles erscheint, das nicht zur Hermannstädter Provinz gehörte. Zwischen den Pfarrern des Mediascher Stuhles, mit dem Dekan an der Spitze, und dem Weißenburger Domkapitel wurde 1283 der erste Vertrag geschlossen, durch den eine dauerhafte Ordnung des kirchlichen Lebens auf dem Gebiet dieses Stuhles gewährleistet wurde.¹⁰⁰ In diesem Vertrag trat das Domkapitel drei Teile des Zehnten an Früchten, Wein, Bienen und Lämmern an die Pfarrer der Gemeinden des Mediascher Stuhles ab. Dafür hatten die Pfarrer selbstverständlich die Jurisdiktion des siebenbürgischen Bischofs anzuerkennen und dem Kapitel einen Zins von 40 Mark Silber jährlich zu entrichten.

Das Beispiel des Mediascher Dekanates wirkte weiter vorbildlich auf die übrigen Dekanate außerhalb des Hermannstädter Dekanates. Die Bildung der Dekanate erfolgte auch hier in Anlehnung an die politische Einteilung in Stühle. Obwohl deren urkundliche Bezeugung erst mit dem 14. Jahrhundert beginnt, ist die Entstehung der Stühle doch nach einheitlichem Urteil in erheblich frühere Zeit anzusetzen. Danach stellen sie diejenigen Verwaltungseinheiten dar, die König Andreas II. in seinem Freibrief 1224 als Komitate aufgehoben hatte, um die deutschen Siedler in einem, dem Hermannstädter Komitat, zu vereinen.¹⁰¹

¹⁰⁰ Ub. I., S. 145.

¹⁰¹ Vgl. Connert Hans: *Die Stuhlsverfassung im Sekler Land und auf dem Königsboden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*. Beilage zum Programm des evang. Gymnasiums A. B. in Hermannstadt 1906, S. 127; ferner Müller Georg: *Die Entstehung der Stühle, des Königs- und Stuhlrichteramtes in der Hermannstädter Provinz oder den sogenannten 7 Stühlen*. Kb. 1906, S. 52 ff.; daselbst auch die ältere Literatur zu der Frage!

Die auf dem Gebiet der Hermannstädter Provinz sich bildenden Dekanate: K i s d, K o s d, M ü h l b a c h und B r o o s konnten jedoch ihre Selbständigkeit gegenüber dem Hermannstädter Kapitel nur behaupten, wenn sie ebenso wie das Mediascher Dekanat zu dem Weißenburger Domkapitel in ein Vertragsverhältnis traten. Über das vom Weißenburger Kapitel mit dem Mühlbacher Dekanat 1303 getroffene Übereinkommen sind wir näher unterrichtet.¹⁰² Durch das Übereinkommen wurde ein Streit abgeschlossen, der zwischen den Pfarrern des Mühlbacher Dekanates und dem Weißenburger Kapitel über die Zahl der bei der Bestimmung der Höhe des Kathedralzinses zu steuernden Höfe oder Feuerstellen, nicht jedoch über die Kathedralzinspflicht der Pfarrer selbst ausgebrochen war.¹⁰³ Also hat schon früher ein Vertragsverhältnis bestanden. Es wurde vereinbart, daß die Pfarrer nach je 60 Feuerstellen eine Mark Silber an das Kapitel als Kathedralzins zu entrichten hatten. Dieser Vertrag wurde 1330 dahin abgeändert, daß insgesamt jährlich 52 Mark Silber dem Weißenburger Kapitel abzuführen seien.¹⁰⁴ Über ähnliche Verträge mit den Dekanaten Broos, Kisd und Kosd sind uns keine Nachrichten überliefert, doch sind solche wahrscheinlich ebenfalls geschlossen worden. Auch der große Prozeß, der 1308—1309 zwischen dem Weißenburger Domkapitel und sieben deutschen Dekanaten — darunter Mühlbach, Kisd und Kosd — mit erbitterter Hartnäckigkeit geführt wurde, hatte den Sinn, daß eine Neuordnung der Bedingungen bezüglich der dem Kapitel zu leistenden Abgaben erkämpft werden sollte. Die Entstehung dieses Prozesses wäre nicht vorzustellen bei der Annahme, daß eine solche Ordnung seit Jahrhunderten bestanden habe. Vielmehr erhielten die neugebildeten Dekanate in diesem Prozeß ihre Feuer- taufe. Es ging dabei um die Schicksalsfrage, welche Stellung überhaupt die deutschen Dekanate im Verband der Weißenburger Diözese in Zukunft einzunehmen hatten. Der Führer der Siebenbürger Deutschen war der Mühlbacher Dekan Berthold

¹⁰² Ub. I., S. 226.

¹⁰³ A. a. O.

¹⁰⁴ Ub. I., S. 433 f. Die Behauptung des Weißenburger Kapitels, der Zins sei seit der Gründung der Kirchen ohne Widerspruch geleistet worden, erweist sich als leere Prahlerei. Man vergleiche den Vertragstext von 1303 und Ub. I., S. 285.

von Kelling, ein vorwärtsstürmender Feuergeist, dessen uns erhaltene Verteidigungsrede eine erstaunliche Schlagfertigkeit und Treffsicherheit des Urteils verrät. Die Vertreter des Kapitels hatten eine ihnen vorgetragene Berufung gegen seine Bedrückungen nicht anhören, sondern die Vertreter verhaften wollen. Ein bewaffneter Auftritt von Pfarrern und Laien mit Berthold von Kelling an der Spitze in der St. Michaelskirche in Weißenburg war die Antwort auf dies rechtsverletzende Verhalten der Kanoniker.¹⁰⁵ Der Prozeß sollte in Ofen vor dem für Ungarn ernannten Kardinallegaten Gentilis verhandelt werden. Die Vertreter der Deutschen Siebenbürgens wurden jedoch durch verhüllte Drohungen des siebenbürgischen Woiwoden Ladislaus, der mit dem Domkapitel im Bündnis stand, an der Durchreise durch sein Gebiet verhindert. Sie konnten bloß einen Boten senden, der ihr Ausbleiben entschuldigte. Nun wurden sie gerade wegen ihres Fernbleibens zur Verantwortung gezogen und die ausgedehnten Verhandlungen vor der Gerichtskommission in Unterwindendorf drehten sich in der Hauptsache um die Frage, ob die Entschuldigung ihres Fernbleibens als triftig angesehen werden könne. Wie der Prozeß ausgegangen ist, wird uns nicht überliefert, doch scheint er für die Dekanate nicht ungünstig geendet zu haben. Denn sie haben ihre Sonderstellung innerhalb der Weißenburger Diözese behauptet. Auch die auf Komitatsboden gelegenen Dekanate, die sich an dem Prozeß beteiligten: Spring, Kreisch, Groß- und Kleinkokeln wurden durch dessen straffe Führung in ihrer Stellung gehoben. Um ihr Ziel zu erreichen, begannen die Gegner politische Verdächtigungen auszuspielen, so die Stellungnahme der Deutschen Siebenbürgens für Otto von Bayern in der Hoffnung, sie dadurch in den Augen des Kardinallegaten, der die Befestigung der Herrschaft Karl Roberts anstrebte, herabzusetzen; ebenso durch die Erinnerung an den Streit Gaans von Salzburg mit dem Kapitel, der sich ihm in der Tat tief ins Gedächtnis eingepreßt hatte. Die Tat, durch die des Grafen Alards von Salzburg Sohn Gaan für die Ermordung seines Vaters an dem Kapitel furchtbare Rache nahm, der auch eine Reihe hoher Geistlicher zum Opfer fielen, war 1277 ge-

¹⁰⁵ Vgl. Ub. I., S. 254, 256, 288.

schehen; aber die Erbitterung darüber wollte nicht schwinden. Salzburg, obwohl auf Komitatsboden liegend, hat in der Folgezeit nicht zur Weißenburger Diözese gehört, sondern sich dem Hermannstädter Kapitel angeschlossen.

Neben der beherrschenden Stellung des Dekan innerhalb des Hermannstädter Kapitels verblaßte die Bedeutung des Propstes immer mehr. Von den Pröpsten dieses Zeitraumes wurde ein Benedikt bereits erwähnt. Er erscheint als Vizekanzler des Königs Stefan V. zuerst 1261—1262,¹⁰⁶ da dieser noch rex primogenitus war, nachher 1270¹⁰⁷ als er den Thron bestiegen hatte. Ein Magister Theodor war 1284—1287 Propst, ebenfalls Vizekanzler des Königs Ladislaus IV.¹⁰⁸ Von der Mutter des jungen Königs, der Kumanin Elisabeth, die ihn mit dem Titel: *aulae domini Ladislai incliti regis Hungariae carissimi filii nostri notarius specialis*¹⁰⁹ beehrte, wurde er für treue Dienste mit einigen Ländereien im Somogyer Komitat beschenkt. Die Schenkung wurde auf Ansuchen des Propstes von der Gemahlin des Königs Elisabeth aus dem Hause Anjou bestätigt. Sein Nachfolger war ein Johannes, der 1288 als Vertrauensmann des Königs in einem Prozeß zwischen dem Weißenburger Kapitel und dem Grafen von Ugocsa um den Zehnten dieses Gebietes für das Kapitel eintrat,¹¹⁰ ferner 1289 in dem Vergleich zwischen dem Weißenburger Kapitel und dem Mediascher Dekanat vermittelte.¹¹¹ Er muß es auch gewesen sein, an den die Botschaft des Graner Erzbischofs Lodomarius über die vaterlandsverräterischen Pläne des Königs Ladislaus gerichtet war. Diese dürftigen Nachrichten, die den Kenner der Verhältnisse mehr ahnen als wissen lassen, zeigen doch unzweideutig, daß der Propst vorwiegend in einer anderen Umgebung als der der siebenbürgisch-deutschen Kirche zu Hause war.

Während dessen übte der Hermannstädter Dekan in seinem Kapitel geradezu bischöfliche Machtbefugnisse aus. Ein beson-

¹⁰⁶ Ub. I., S. 65, 86, 87.

¹⁰⁷ Ub. I., S. 107.

¹⁰⁸ Ub. I., S. 149, 150, 152, 154, 155, 158, 529.

¹⁰⁹ Ub. I., S. 147.

¹¹⁰ Ub. I., S. 159.

¹¹¹ Ub. I., S. 160.

ders helles Schlaglicht auf die Verhältnisse in diesem Kapitel werfen die Vorgänge bei der Kastenholzer Pfarrerwahl im Jahre 1302.¹¹² Die Gemeinde hatte sich auf Petrus, den Sohn des Grafen Daniel von Kastenholz, geeinigt. Als sie jedoch den neugewählten Pfarrer dem Dekan Walbrunus des Hermannstädter Kapitels zur Bestätigung vorstellten, erklärte dieser wegen des allzu jugendlichen Alters des Erwählten — er konnte den vorgeschriebenen priesterlichen Grad binnen Jahresfrist nicht erreichen —, die Wahl nicht bestätigen zu können. Da mußte sich die Gauversammlung der Hermannstädter Provinz selbst ins Mittel legen und beim Dekan vorstellig werden, um eine Abänderung seiner Entscheidung zu erwirken. Tatsächlich ließ der Dekan sich bestimmen und gewährte dem jugendlichen Pfarrer die Bestätigung unter der Bedingung, daß die Gauversammlung ein feierliches Versprechen gab, in Zukunft nie wieder die Bestätigung der Wahl eines Pfarrers, der das erforderliche Alter nicht erreicht habe, zu erbitten. Einige Jahrzehnte später erklärte der Graner Erzbischof dem Dekan ausdrücklich, daß er allein eine solche Ausnahme zu treffen berechtigt sei.¹¹³ Aber bis Gran dauerte die Reise damals 12 Tage und so war es kein Wunder, daß der Dekan zuweilen auch die Vollmachten des Erzbischofs ausübte. Die Gauversammlung hätte auch nicht selbst Schritte getan, wäre der Vater des gewählten Pfarrers nicht Graf und ein einflußreicher Mann gewesen. Nach kanonischem Recht war die Einmischung der Gauversammlung überhaupt unzulässig. Denn in dem erwähnten Erlaß verfügte der Graner Erzbischof Chaudinus 1336, daß „kein Adliger, Graf, Richter oder sonst jemand, wie er auch heißen möge, es wagen dürfe, sich in Dinge einzumischen, die der Entscheidung der Kirche unterliegen“.¹¹⁴ Wenn jedoch die siebenbürgisch-deutsche Kirche vor der Entscheidung stand, zwischen dem Willen des Volkes und den Bestimmungen des kanonischen Rechtes zu wählen, hat sie stets den Willen des Volkes höher geachtet. Der Vorgang kennzeichnet aber auch die wachsende Bedeutung des Pfarramtes. Die Pfarrerwahl wurde in besonderem Sinn eine Sache des Volkes.

¹¹² Ub. I., S. 224 f.

¹¹⁴ Ub. I., S. 483.

¹¹³ Ub. I., S. 483.

Neben den Pfarrern, denen die Seelsorge in den Gemeinden anvertraut war, traten die am Sitz des Kapitels in Hermannstadt lebenden Propsteigeistlichen völlig in den Hintergrund. Sie verstanden es nicht, der Gemeinde den Sinn der *vita canonica* nahe zu bringen. Das kam wohl auch daher, daß das Leben der Pröpste selbst keine *vita canonica* war. Die geringe Wirkungs- und Entfaltungsmöglichkeit rührte aber auch von dem Charakter und Wesen des Kollegiatstiftes selbst her. Die Stiftsgeistlichen waren eine Genossenschaft ohne geistige oder richtiger geistliche Führung. Ihr Leben war äußerlich von dem Leben der Mönche kaum zu unterscheiden und doch fehlten die treibenden Kräfte und Ideen, von denen die Wirksamkeit der Mönche getragen wurde. Es fehlte vor allem auch die völkerumspannende große Organisation, in die das Kollegiatstift sich hätte einordnen können. So ist es erklärlich, daß die ganze Einrichtung des Kollegiatstiftes allmählich verkümmerte. Die Lage war eigentlich bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts für die Propstei aussichtslos. Es mußte freilich noch ein Kampf geführt werden und dauerte über ein Jahrhundert, bis diese Sachlage auch von maßgebender Seite klar erkannt und danach gehandelt wurde.

(Fortsetzung folgt.)